



Forest Stewardship Council Arbeitsgruppe Deutschland e.V.

FSC-SECR-0012

Deutscher FSC-Standard

Vom FSC anerkannt am 28. November 2001,
Fassung vom 28. Juli.2004

Dieser deutsche FSC-Standard basiert vollständig auf den internationalen „FSC Prinzipen und Kriterien“ und bildet somit die alleinverbindliche Grundlage von FSC-Zertifizierungen der Waldbewirtschaftung in Deutschland und zugleich eine Vergleichsgrundlage mit FSC-Standards anderer Länder.

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	3
DEUTSCHER FSC-STANDARD	5
Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC Prinzipien	5
Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten	6
Prinzip 3: Rechte indigener Völker	7
Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte	8
Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde	11
Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt	13
Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan	19
Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung	21
Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert	23
Prinzip 10: Plantagen	24
ANHANG I: DEFINITIONEN	25
ANHANG II: ERGÄNZUNGEN ZU KRITERIEN	29
zu Kriterium 1.1: Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen	29
zu Kriterium 1.2: Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern	34
zu Kriterium 1.3: Internationale Abkommen	34
zu Kriterium 1.4: Mögliche Gesetzeskonflikte	35
zu Kriterium 4.2: Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen	35
zu Kriterium 4.3: Organisationsfreiheit	36
zu Kriterium 4.4: Information von Interessensvertretern	37
zu Kriterium 4.5: Schadensregelung	37
zu Kriterium 5.5: Erholungsfunktion	37
zu Kriterium 5.6: Bestimmung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit	37
zu Kriterium 6.2: Gefährdete Arten und Schutzgebiete	38
zu Kriterium 6.3.a3: Regulierung von Wildbeständen	39
zu Kriterium 6.5: Walderschließung und Entwässerung	39
zu Kriterium 6.6: Biozide	40
zu Kriterium 6.7: Entsorgung umweltgefährdender Stoffe	40
zu Kriterium 6.9: Gastbaumarten	41
zu Kriterium 7.1: Forstplanung	41
ANHANG III: GRUPPENZERTIFIZIERUNG	43
ANHANG IV: ÄNDERUNGEN IM DEUTSCHEN FSC-STANDARD	48

Einführung

Der Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale Organisation, die Zertifizierungsorganisationen akkreditiert (d.h. bevollmächtigt und kontrolliert). Die Zertifizierungsorganisationen prüfen Forstbetriebe und bescheinigen, dass ihre Bewirtschaftung dem vom FSC aufgestellten, weltweit gültigen Standard von anerkannten Prinzipien verantwortungsvoller Waldwirtschaft entspricht. Der FSC garantiert mit seinem Gütesiegel die Wahrhaftigkeit der Aussagen der Zertifizierungsorganisationen. Die Stärke der FSC-Zertifizierung liegt in der neutralen unabhängigen Beurteilung und Kontrolle und damit in der Glaubwürdigkeit gegenüber den Verbrauchern.

Ziel des FSC ist die Förderung einer umweltverantwortlichen, sozial verträglichen und ökonomisch tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder der Erde. Eine in diesem umfassenden Sinne nachhaltige Waldwirtschaft sichert eine langfristige Zukunftsperspektive für den Rohstoff Holz. Als ein Marketing-Instrument soll das Gütesiegel des FSC Waldbesitzern hierzu den Anreiz liefern und zugleich Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft ermöglichen, ihre ökologische und soziale Verantwortung für den Erhalt der Wälder gegenüber den Verbrauchern von Holzprodukten glaubhaft zu vermitteln. Umgekehrt hilft sie Verbrauchern, auch ihre ökologische und soziale Verantwortung in ihrer Kaufentscheidung auszudrücken. Die FSC-Zertifizierung schafft damit neue Absatz- und Vermarktungswege. Sie unterstützt zukunftsorientiertes unternehmerisches Handeln und setzt daher die Eigenverantwortlichkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Betriebe voraus.

Der Prozess der Zertifizierung ist freiwillig und wird jeweils auf Initiative des Waldbesitzers eingeleitet. Die FSC-Zertifizierung steht allen interessierten Betrieben offen, unabhängig von deren Ausgangssituation, da vorrangig die Bewirtschaftung des Waldes und nicht der Waldzustand beurteilt wird. Der FSC und durch den FSC akkreditierte Zertifizierer bestehen nicht auf einer sofortigen hundertprozentigen Erfüllung der Prinzipien und Kriterien. Entscheidend sind die vom Waldbesitzer unternommenen Schritte einer kontinuierlichen gesamtbetrieblichen Verbesserung im Hinblick auf die beschriebenen Zielsetzungen. Der Waldbesitzer entwickelt mit dem Zertifizierer betriebliche Konzepte zur Erreichung der definierten Ziele. Die Umsetzung dieser Konzepte sowie die Erfüllung der unmittelbar umsetzbaren Anforderungen sind Gegenstand der Überprüfung durch den Zertifizierer.

Den Rahmen der Zertifizierung setzen die 10 FSC Prinzipien und Kriterien, die für alle Wälder der Erde gelten. Sie können auf nationaler oder regionaler Ebene durch einen breiten Beteiligungsprozess an die spezifischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten angepasst und konkretisiert werden. Dies wird mit der vorliegenden Fassung eines nationalen FSC-Standards für Deutschland umgesetzt.

Der Wortlaut der weltweit gültigen FSC Prinzipien ist fett gedruckt wiedergegeben. Jedes Prinzip wird mit einer kurzen Erläuterung auf die Verhältnisse in Deutschland "übersetzt" und seine Relevanz erklärt. Es folgen eine Reihe von Kriterien, nach denen beurteilt werden kann, ob der Forstbetrieb das im Prinzip beschriebene Ziel erreicht. Mit Hilfe von Indikatoren können die Kriterien überprüft werden. Im Anhang I sind Begriffe - auch zum besseren Verständnis für den forstlichen Laien - erläutert bzw. so definiert, wie sie im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen sind. Ergänzungen zu Kriterien sind im Anhang II ausgeführt.

Dieser nationale FSC-Standard bildet seit seiner Bestätigung durch den FSC am 28. November 2001 die alleinige Grundlage für betriebliche Überprüfungen durch Zertifizierer in Deutschland und wird in die Evaluationssysteme aller Zertifizierungsorganisationen, die durch den FSC für Waldzertifizierungen in Deutschland akkreditiert sind, integriert.

Ebenso müssen Zertifizierungsverfahren so angepasst werden, dass sie der in Deutschland vielfach vorherrschenden kleinflächigen Besitzstruktur gerecht werden, ohne dass dadurch Kleinbetriebe gegenüber großem Waldbesitz benachteiligt sind. Dazu sieht der FSC die Möglichkeit einer gemeinsamen Zertifizierung mehrerer kleiner Waldbesitzer (Gruppenzertifi-

zierung) vor, die im Anhang III näher beschrieben und an die Situation in Deutschland angepasst ist.

Die Arbeit der FSC Arbeitsgruppe Deutschland versteht sich als Baustein der Diskussion um nachhaltige Forstwirtschaft, wie sie von der internationalen Staatengemeinschaft im Rio-Nachfolgeprozess angeregt wurde. Der nationale FSC-Standard wird seit Oktober 1997 in einem offenen und transparenten Verfahren innerhalb der FSC Arbeitsgruppe Deutschland und mit anderen Interessierten diskutiert. Kommentare und Diskussionsergebnisse wurden weitestgehend eingearbeitet. Ziel ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens der beteiligten Organisationen und Einzelpersonen. Wir bitten Sie deshalb um eine rege Beteiligung am weiteren Diskussionsprozess im Sinne des FSC.

Einhaltung des Standards

Prinzipien und Kriterien sind in der Regel nicht Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung, ob ein Waldbesitzer die Prinzipien und Kriterien einhält erfolgt ausschließlich über die Beurteilung der Indikatoren im Standard. Zur Überprüfung eines Kriteriums muss jeder Indikator überprüft werden. Werden Indikatoren identifiziert, die nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, werden diese Indikatoren vom Zertifizierer im Evaluationsbericht festgehalten. Gleichzeitig wird geprüft, ob es sich um einen groben oder einen geringen Verstoß gegen das Kriterium handelt.

Die Beurteilung, ob ein Betrieb ein Prinzip erfüllt oder nicht, erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung der Kriterien. Hierbei muss jedes Kriterium im Grundsatz erfüllt sein. Werden grobe Verstöße gegen ein Kriterium identifiziert, kann ein Zertifikat nicht ausgestellt werden, bis diese korrigiert sind.

Grobe Verstöße liegen vor, wenn gegen einen Indikator über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde oder wenn die Auswirkungen des Verstoßes eine große Fläche betreffen. Grobe Verstöße liegen ebenfalls vor, wenn die Verstöße dem Forstbetrieb bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden. Grobe Verstöße stellen die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums grundsätzlich in Frage. Verstöße gegen Indikatoren, die vorsätzlich und mit Wissen des Zertifikatshalters stattgefunden haben, sind in jedem Fall als grobe Verstöße zu behandeln.

Geringe Verstöße liegen vor, wenn gegen einen Indikator kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch verstoßen wurde und wenn der Verstoß den Indikator nur geringfügig über- oder unterschreitet. Geringe Verstöße stellen die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums nicht grundsätzlich in Frage. Werden derartige Verstöße identifiziert, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederholung ausschließen.

Werden grobe Verstöße im Rahmen eines bestehenden Zertifikates identifiziert, müssen diese innerhalb von maximal drei Monaten korrigiert werden oder das Zertifikat wird ausgesetzt.

Entstehung und Weiterentwicklung

Die Vollversammlung der FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. hat am 13. April 1999 in Bingen einstimmig „Richtlinien nachhaltiger Forstwirtschaft“ verabschiedet. Der internationale FSC-Vorstand hat anschließende strukturellen Ergänzungen angenommen und Vorbedingungen für eine Anerkennung formuliert. Diese wurden berücksichtigt und am 6. November 2000 in Freiburg von der Vollversammlung in Form von konkreten Durchführungsbestimmungen für Zertifizierer einstimmig verabschiedet. Nach einer redaktionellen Überarbeitung im Oktober 2001, wurde beim FSC ein Standard zur Erfüllung von Vorbedingungen erreicht. Am 28. November 2001 wurden die Vorbedingungen offiziell erfüllt. Mit diesem Datum ist der Deutsche FSC-Standard in Kraft getreten. Am 28. Juli 2004 wurden weitere vom FSC Vorstand formulierte Bedingungen vollständig erfüllt. Der vorliegende Deutsche FSC-Standard erfüllt somit alle Anforderungen des FSC. Änderungen zu vorangegangenen Fassungen sind im Anhang IV zusammengefasst.

Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC Prinzipien

Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.

Erläuterung:

Die Prinzipien und Kriterien des FSC ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und fördern die ständige Weiterentwicklung der Waldwirtschaft zu Umweltverantwortlichkeit, Sozialverträglichkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit.

- | | |
|--|---|
| <p>1.1 Der Waldbesitzer befolgt die Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften.</p> <p>1.1.1 Die relevanten Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften sind verfügbar.</p> <p>1.1.2 Die hoheitlich zuständigen Behörden (untere Forst-, Naturschutz- Jagd- und Wasserbehörde) bestätigen, dass weder vergangene noch bestehende Gesetzesverstöße durch den Betrieb vorliegen.</p> <p>1.1.3 Sofern Beanstandungen bestehen, dass Gesetze nicht eingehalten werden, können diese Beanstandungen entkräftet werden.</p> | <p>s. Anhang II</p> |
| <p>1.2 Der Waldbesitzer bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern.</p> <p>1.2.1 Der Betrieb legt eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor oder weist seine Steuerbefreiung nach.</p> <p>1.2.2 Die Holzrechnungen weisen Mehrwertsteuer und Holzabsatzfondsabgaben korrekt aus.</p> <p>1.2.3 Die Lohnabrechnungen weisen Sozialabgaben für alle Mitarbeiter korrekt aus.</p> | <p>s. Anhang II</p> |
| <p>1.3 In Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen aller verbindlichen internationalen Abkommen wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), den ILO-Konventionen (Internationalen Arbeitsorganisation), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt eingehalten.</p> <p>1.3.1 FFH-Gebiete und Gebietsvorschläge auf der Betriebsfläche sind bekannt.</p> | <p>s. Anhang II</p> <p>s. Anhang I zu "FFH-Gebiete"</p> |
| <p>1.4 Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC Prinzipien und Kriterien werden für das Zertifizierungsverfahren im Einzelfall vom Zertifizierer und den betroffenen Parteien beurteilt.</p> <p>1.4.1 Etwaige Konflikte zwischen der Gesetzgebung und dieser Richtlinie werden dem Schlichtungsgremium der FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. gemeldet, sofern die Konflikte nicht vom Zertifizierer gelöst werden können.</p> | <p>s. Anhang II</p> |
| <p>1.5 Der Waldbesitzer schützt den Wald im Rahmen seiner Möglichkeiten vor illegaler Nutzung und anderen unerlaubten Aktivitäten.</p> <p>1.5.1 In Fällen unerlaubter Nutzung durch Dritte hat der Waldbesitzer die zuständigen Stellen informiert und dem Verstoß angemessene Maßnahmen ergriffen.</p> | |
| <p>1.6 Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Wald gemäß den internationalen Prinzipien und Kriterien des FSC und den deutschen FSC-Standards zu bewirtschaften.</p> <p>1.6.1 Der Waldbesitzer schließt einen entsprechenden Vertrag mit einem FSC-akkreditierten Zertifizierungsunternehmen ab.</p> <p>1.6.2 Die vorliegenden deutschen FSC-Standards werden von den Vertragsunterzeichnern anerkannt.</p> | |

Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten

Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte* an Land- und Forst-ressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.

Erläuterung:

Eine eindeutige Rechtslage von Besitz- und Nutzungsansprüchen ist Voraussetzung für die verantwortliche und nachhaltige Bewirtschaftung forstlicher Ressourcen. Hierzu zählen nicht nur Eigentumsrechte, sondern auch rechtlich verankerte oder vertraglich geregelte Nutzungsrechte (z.B. Weide- und Holzrechte, Jagdrechte) sowie Gewohnheitsrechte (z.B. Nutzung forstlicher Nebenprodukte*).*

- 2.1 Langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald sind eindeutig dokumentiert. *s. Anhang I zu "Nutzungsrechte"*
- 2.1.1 Der Waldbesitzer legt Unterlagen und Karten vor, die die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen.
- 2.1.2 Der Waldbesitzer legt Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten (z.B. Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor.
- 2.2 Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Besitz- und Waldnutzungsrechte der lokalen Bevölkerung werden respektiert, sofern diese Rechte nicht in freier und bewusster Entscheidung an Dritte abgetreten wurden. *s. Anhang I zu "Lokaler Bevölkerung"*
- 2.2.1 Gewohnheitsmäßige Waldnutzungen (durch die lokale Bevölkerung und die Öffentlichkeit), die fest etabliert aber nicht gesetzemäßig verankert sind, werden respektiert. Der lokalen Bevölkerung wird der Zugang zu traditionellen Waldprodukten und -leistungen unter der Voraussetzung ermöglicht, dass die Vitalität des Waldes nicht beeinträchtigt wird. *s. 4.1.3*
- 2.3 Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete Verfahren zu deren Schlichtung verwendet. Die Umstände und der Status etwaiger offener Konflikte werden ausdrücklich im Zertifizierungsverfahren berücksichtigt. Konflikte von grundsätzlicher Bedeutung, die eine bedeutsame Anzahl von Interessen betreffen, schließen normalerweise die Zertifizierung eines Betriebes aus.
- 2.3.1 Es sind Aufzeichnungen über entsprechende frühere oder bestehende Konflikte und deren Schlichtung vorhanden.

Prinzip 3: Rechte indigener Völker

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.

Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in der Bundesrepublik Deutschland keine Indigenen Völker. Das Prinzip findet also in dieser Form keine Anwendung.

*s. Anhang I zu
"Indigene Völker"*

Aspekte dieses Prinzips, die sinngemäß auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, wurden unter Prinzip 2 (Gewohnheitsrechte), Prinzip 4 (Interessen lokaler Bevölkerung) und Prinzip 9 (Schutz kulturhistorischer Stätten) behandelt.

Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte

Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrößern.

Erläuterung:

Die Beschäftigten stellen mit ihrem Wissen und Können einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen sowie die Einbindung und Weiterentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in die betrieblichen Abläufe dienen der nachhaltigen Bewirtschaftungsweise. Zur umfassenden Nachhaltigkeit im Forstbetrieb gehört auch eine sozial verträgliche Personalwirtschaft.

Durch die Bereitstellung von Informationen wird die Waldbewirtschaftung für die örtliche Bevölkerung nachvollziehbar. Der Forstbetrieb trägt damit zum besseren Verständnis der Öffentlichkeit für die forstliche Nutzung des Waldes bei.

- 4.1 Der lokalen Bevölkerung werden Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen angeboten.
- 4.1.1 Der Waldbesitzer berücksichtigt das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen: s. 5.4.1 "Regionale Wirtschaft"
- Lokale Unternehmer sind bekannt und werden kontaktiert.
 - Ausschreibungsbedingungen benachteiligen lokale Unternehmer nicht.
- 4.1.2 Die Beschäftigten können regelmäßig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen; die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.
- Der Arbeitgeber bietet Informationen zu und Teilnahmemöglichkeiten an Aus- und Weiterbildungsprogrammen, einschließlich Sicherheitstrainings, für alle Beschäftigten an.
 - Die Beschäftigten sehen Informationen und Teilnahmemöglichkeiten als ausreichend an.
- 4.1.3 Der Wald kann von der lokalen Bevölkerung zu Erholungszwecken betreten werden. s. 2.2.1
- 4.1.4 Der Wald kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Weiterbildung genutzt werden.
- 4.1.5 Der Forstbetrieb bietet Ausbildungs- und Praktikumsplätze für lokale Bewerber im Rahmen seiner Möglichkeiten an.
- 4.2 Die Waldbewirtschaftung hält die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter ein oder übertrifft sie. s. Anhang II
- 4.2.1 Die Arbeit im Wald wird so gestaltet und ausgeführt, dass Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet sind.
- Die Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, werden eingehalten.
- 4.2.2 Die Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften und des Wirtschaftsplans erfolgt.
- Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung der Arbeit und die Ergebnisse der Forstarbeiten werden regelmäßig überprüft.
 - In Abhängigkeit der Beschäftigungszahl ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit benannt und ihre Verantwortlichkeit festgelegt.
 - Konsultationen mit Arbeitnehmern werden durchgeführt und dokumentiert
 - Kontrollen der Berufsgenossenschaft sind dokumentiert.
- 4.2.3 Die im Forstbetrieb anfallenden Tätigkeiten werden von Waldbesitzern, Unternehmern und deren Beschäftigten durchgeführt, die über eine entsprechende fachgerechte Ausbildung, vorzugsweise eine forstliche Berufsausbildung, oder

- gleichwertige praktische Erfahrung (außer bei Auszubildenden) verfügen.
- Der Betrieb fördert die berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.
- 4.2.4 Der Forstbetrieb und eingesetzte Unternehmer halten die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein. Insbesondere wird nachgewiesen:
- die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft
 - Haftpflichtversicherung
 - die Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung
 - die Arbeitserlaubnis von Arbeitskräften aus nicht EU-Mitgliedsstaaten
 - die Führung einer Personalakte aller Mitarbeiter
- 4.3 Die Rechte der Beschäftigten, sich zu organisieren und nach eigenem Ermessen mit den Arbeitgebern zu verhandeln, werden gemäß den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleistet. *s. Anhang II*
- 4.3.1 Der Betrieb stellt sicher:
- das Recht der Beschäftigten, sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen. Mitarbeiter bestätigen, dass sie keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen.
 - die Information der Beschäftigten über die sie betreffenden betrieblichen Entwicklungen bei Betriebsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen.
 - Gewerkschaften werden über die Zertifizierung in einem Konsultationsprozess informiert und konsultiert.
- 4.3.2 Forstbetriebe halten mindestens die geltenden, durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ausgehandelten, tariflichen Vorgaben ein.
- Aktuelle Lohnzahlungen leiten sich aus den ausgehandelten Tarifen ab.
- 4.3.3 Beschäftigte in Betrieben, die die Voraussetzungen des Betriebsverfassungsgesetzes/Personalvertretungsgesetzes erfüllen, können ihre Interessen im Betrieb vertreten und an den betreffenden betrieblichen Abläufen mitwirken.
- Die Beschäftigten bestätigen die angemessene Beteiligung.
- 4.4 Erkenntnisse über nachteilige soziale Auswirkungen auf Mitarbeiter und Waldnutzer werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, werden gegebenenfalls Konsultationen geführt.
- 4.4.1 Das Personal wird nach Möglichkeit ganzjährig und langfristig beschäftigt. Abweichungen werden begründet.
- 4.4.2 Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet.
- Bei betriebsbedingtem Personalabbau wird mit den Betroffenen ein Sozialplan im Konsens erstellt.
- 4.4.3 Die Ergebnisse von Untersuchungen über soziale Auswirkungen der Waldbewirtschaftung sind in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert.
- Eine Unfall- und Krankheitsstatistik wird jährlich erstellt und bewertet.
 - Änderungen im Personalstand und der Beschäftigungssituation sind dokumentiert und bewertet.
 - Konsultationen mit direkt betroffenen Interessenvertretern und geäußerte Bedenken sind dokumentiert.
- 4.4.4 Stätten von besonderer kultureller, ökonomischer oder religiöser Bedeutung für die Öffentlichkeit sind klar identifiziert und werden bei der Waldbewirtschaftung geschützt. *s. 5.5.1 und 9.3.1*
- 4.4.5 Benachbarte Landbesitzer und Interessensvertreter werden über forstliche Aktivitäten, die sie maßgeblich betreffen, informiert und um ihre Kommentare gebeten. *s. Anhang II*
- Die Beteiligung kann nachgewiesen werden.
 - Vereinbarungen sind im Wirtschaftsplan umgesetzt worden.

4.5 Es werden geeignete Instrumente angewandt, um Streitfälle zu schlichten und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Beeinträchtigungen ergriffen.

4.5.1 Die Waldbewirtschaftung vermeidet Schäden und Beeinträchtigungen im Voraus. Der Rechtsweg ist in Streitfällen für jeden Betroffenen offen.

s. 1.1.2

s. Anhang II

- Der Betrieb hat eine Betriebshaftpflichtversicherung/Eigenversicherung für eventuelle Schadenersatzansprüche abgeschlossen.
- Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht werden vom Forstbetrieb regelmäßig durchgeführt und protokolliert.
- Streitfälle, ihre Behandlung und ihr Ausgang sind dokumentiert.

Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde

Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

Erläuterung:

Der Waldbesitzer trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichen Chancen und Risiken, die aus der Selbstverpflichtung zu einer ökologisch verantwortlichen, sozial verträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Waldwirtschaft erwachsen. Hier wird die Bedeutung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des naturnah wirtschaftenden Einzelbetriebes ebenso festgeschrieben wie die Rolle der Forst- und Holzwirtschaft insgesamt als wesentlicher Wirtschaftsfaktor eines lebensfähigen ländlichen Raumes.

Durch eine wirtschaftlich tragfähige Waldwirtschaft sollen im strukturarmen ländlichen Raum Einkommen und Arbeitsplätze langfristig gesichert oder neu geschaffen werden. Regionale und lokale Wertschöpfungsketten (Stichwort: „Holz der kurzen Wege“) sollen gestärkt werden.

5.1 Der Forstbetrieb strebt seine wirtschaftliche Tragfähigkeit an und berücksichtigt dabei die vollen ökologischen, sozialen und betrieblichen Produktionskosten.

5.1.1 Der Forstbetrieb verfügt über ausreichende Einnahmequellen zur Umsetzung der geplanten Wirtschaftsmaßnahmen inklusive der Aufgabe der Walderhaltung und Waldpflege.

- Die Finanzplanung sichert die Mittel zur Umsetzung der Wirtschaftsplanung
- Im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens sind alle relevanten wirtschaftlichen Vorgänge auch außerhalb der marktfähigen Güter und Leistungen (Schutz- und Erholungsfunktion) dokumentiert.

5.2 Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte.

s. 5.4 zu „lokale Verarbeitung“

5.2.1 Eine möglichst breite Produktpalette sowie die Erzeugung hoher Holzqualitäten und marktgerechter, möglichst starker Dimensionen werden angestrebt.

- Durch differenzierte Holzaushaltung werden möglichst hochwertige Sortimente verkauft.
- Verkaufsergebnisse werden in der Buchhaltung differenziert dargestellt und bei der nächsten Einschlagsplanung berücksichtigt.

5.2.2 Die Marktentwicklung für weniger genutzte Baumarten und Sortimente wird nach Möglichkeit gefördert.

- Verkaufsrelevante Informationen sind im Betrieb verfügbar.
- Angebote werden gezielt auch für weniger genutzte Arten gemacht.

5.2.3 Nebenprodukte und Dienstleistungen des Waldes werden nach Möglichkeit genutzt und vermarktet, sofern sie nicht die ordnungsgemäße Nutzung und die Vitalität des Waldes einschränken.

s. Anhang I zu „Nebenprodukte“

- Erbrachte Dienstleistungen und Einnahmen aus Nebenprodukten werden dokumentiert.

5.3 Die Waldbewirtschaftung minimiert Abfälle bei Holzernte und Aufarbeitung und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.

5.3.1 Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen und dokumentiert.

- Bei der Waldbewirtschaftung werden Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung und des Bodens minimiert.

- Holzernte und Waldpflege orientieren sich an der bestmöglichen Technik.
 - Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert, Äste und Rinde verbleiben im Wald.
 - Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan und in Unternehmerverträgen festgehalten.
 - Im Forstbetrieb werden biologisch abbaubare Öle eingesetzt.
- 5.4 Die Waldbewirtschaftung strebt die Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft an und vermeidet die Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt. *s. 5.2 zu „Produktdiversifizierung“*
- 5.4.1 Die regionale Wertschöpfung durch Weiterverarbeitung wird gefördert. *s. 4.1.1 zu „Lokalem Angebot“*
- Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und von Kleinbetrieben (z.B. bezüglich Losgröße) werden durch das Angebot auch kleiner Mengen und von Nebenprodukten berücksichtigt.
- 5.5 Der Waldbewirtschaftler erkennt, den Wert von Waldfunktionen und Waldressourcen wie z.B. Wassereinzugsgebiete und Fischerei an, erhält ihn und steigert diesen, wo es sich anbietet. *s. Anhang II*
- 5.5.1 Für Waldflächen mit in der Waldfunktionenkartierung festgelegten Vorrangfunktionen werden entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung dieser Funktionen ergriffen. *s. 6.2 zu „Biotop- und Naturschutz“
s. Anhang I zu „Schutz- und Erholungsfunktionen“*
- 5.5.2 Ästhetische Werte des Waldes werden erhalten oder verbessert. *s. 4.4.3*
- Maßnahmen zur Waldrandgestaltung werden durchgeführt.
 - Markante Einzelobjekte wie einzelne alte Bäume werden auch ohne Ausweisung als Naturdenkmal erhalten.
- 5.5.3 Vom Forstbetrieb gehen keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität und aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern aus, die zur Beeinträchtigung von Wassernutzungen führen.
- 5.5.4 Den Belangen der Fischerei und anderer Gewässernutzung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen.
- 5.6 Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.
- 5.6.1 Die planmäßige Holznutzung übersteigt nicht die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit. *s. Anhang II*

Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt

Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.

Erläuterung:

Leitbild der angestrebten Wirtschaftswälder sind naturnahe Waldökosysteme. Ökologisch stabile Waldökosysteme sind Grundvoraussetzung für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes.

Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach dem Vorsorgeprinzip. Durch die Einhaltung des Standards in seiner Gesamtheit wird gewährleistet, dass im normalen Betriebsablauf umweltbeeinträchtigende Maßnahmen ausgeschlossen oder minimiert werden.

Die in den Waldökosystemen ablaufenden natürlichen Prozesse werden zugelassen und genutzt. Die Nutzung des Waldes und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Waldökosystemes schließen einander dabei nicht aus. Für den Schutz der biologischen Vielfalt sowie als Lern- und Vergleichsflächen sind darüber hinaus ungenutzte Waldökosysteme unverzichtbar. Alte Bäume, Baumgruppen, das Belassen von liegendem und stehendem Totholz sowie die an die natürliche Zerfallsphase des Waldes gebundenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind integrale Bestandteile einer nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft.

6.1 Die Beurteilung von Umweltauswirkungen ist entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung sowie der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter durchzuführen und in die Wirtschaftsweise angemessen zu integrieren. Beurteilungen sollen Überlegungen zum Landschaftsschutz sowie Auswirkungen der Verarbeitung vor Ort umfassen. Die Umweltauswirkungen sollen vor Beginn standortsbeeinträchtigender Maßnahmen beurteilt werden.

6.1.1. Für Maßnahmen, die nicht Teil der Waldbewirtschaftung sind, die aber entweder vom Forstbetrieb oder von Dritten im Wald durchgeführt werden, liegen die erforderlichen behördliche Genehmigung vor (Beispiele hierfür sind Erstaufforstung, Wegebaumaßnahmen, Anlage von Steinbrüchen zur Gewinnung von Baumaterial, Anlage einer Windkraftanlage, Eingriffe in Natur- und Landschaft nach BNatG).

s. Anhang II

6.1.2. Dem Waldbewirtschafter sind die allgemeinen und wissenschaftlich erfassten Auswirkungen forstlichen Handelns auf das Ökosystem, wie z.B. Bodenverdichtung durch Befahrung, Nährstoffentzug durch Entnahme von Biomasse bekannt. Besondere Berücksichtigung finden hierbei Inventurergebnisse aus 7.1.b2

s. 7.1.b2

- Der Waldbewirtschafter kann seine Kenntnis der Auswirkungen darlegen.
- Stehen alternative umweltschonende Verfahren zur Auswahl, entscheidet sich der Waldbesitzer für das umweltschonendere, solange dies betriebswirtschaftlich tragbar ist.

6.1.3. Forstbetrieben mit Betriebsplänen sind alle relevanten und ihnen zugängliche umweltbezogene Grundlagenerhebungen sowie umweltbezogene Raum- und Fachplanungen bekannt.

s. Anhang I zu „Betriebsplan“, „umweltbezogene Grundlagenerhebungen“, „umweltbezogene Raum- und Fachplanungen“

- Der Forstbetrieb kann darlegen, dass er die Ergebnisse von entsprechenden Erhebungen und Planungen berücksichtigt.
- Geschützte und besonders wertvolle Biotope/Flächen (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, etc.), Oberflächengewässer, landschaftsschützerisch und ökologisch sensible Standorte (z.B. verdichtungs-, erosions- oder rutschgefährdete Böden) sind bekannt und dokumentiert.

- 6.1.4. Forstbetrieben mit Betriebsgutachten sind wertvolle Biotop- und besonders sensible Bereiche im Betrieb bekannt. *s. Anhang I zu „Betriebsgutachten“*
- 6.1.5. Der Forstbetrieb nimmt eine fachliche Beurteilung über die Folgen seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen vor, wenn Beeinträchtigungen der als wertvoll identifizierten Bereiche (nach 6.1.3.) nicht ausgeschlossen werden können. Er unterlässt Maßnahmen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. *s. 6.1.3*
- Der Forstbetrieb kann eine entsprechende Einschätzung und getroffene Konsequenzen aufzeigen.
- 6.2 Vorkehrungen werden getroffen für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume (z.B. Brut- und Nahrungshabitate). Ausgewiesene Naturschutzgebiete und Schutzzonen sind erhoben, dokumentiert und in Karten/Plänen festgehalten. *s. Anhang I zu „gefährdete Arten“
s. Anhang II*
- 6.2.1 Bekannte Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (lokal seltene oder endemische Arten) und ihre Habitate sind im Betriebsplan beschrieben und auf Karten dargestellt. *s. Anhang I zu „Wälder mit hohem Schutzwert“*
- Gesetzlich geschützte Bereiche sind bekannt und werden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt, ebenso sensible Biotop- und wertvolle Bereiche.
 - Der Forstbetrieb holt regelmäßig Informationen zu gefährdeten Arten und Biotopen bei der zuständigen Naturschutzbehörde ein.
- 6.2.2 Falls seltene Arten der natürlichen Waldgesellschaften durch die Waldbewirtschaftung gefährdet werden können, werden die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend angepasst (z.B. bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt).
- Betroffene Flächen sind im Betrieb bekannt und dokumentiert.
 - Beispiele für angepasste Waldbewirtschaftung können gezeigt werden.
 - Sofern gefährdete Arten und Biotop- und wertvolle Bereiche betroffen sind, werden Empfehlungen zur Anpassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen von externen Experten erfragt.
 - Beeinträchtigen andere Waldnutzungen (z.B. Jagd, Fischerei, Sammelaktivitäten oder Erholungsnutzung) gefährdete Arten oder Biotop- und wertvolle Bereiche, wirkt der Forstbetrieb darauf hin, dass diese Aktivitäten entsprechend angepasst werden.
- 6.2.3 Von Natur aus oder aufgrund langfristiger anthropogener Beeinflussung waldfreie Kleinstrukturen werden erhalten, um die Lebensraumvielfalt zu sichern.
- 6.3 Die ökologischen Funktionen und Werte des Waldes werden erhalten, verbessert oder wiederhergestellt. *s. Anhang I zu „standortgerecht“, „natürliche Waldgesellschaft“*
- Ziel waldbaulicher Pflege- und Nutzungsstrategien sind standortgerechte Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften hohe und wertvolle Holzvorräte aufbauen.
- a) Waldverjüngung und Sukzession
- 6.3.a1 Die natürliche Verjüngung hat Vorrang. *s. Anhang I zu „standortwidrige“, „gleichaltrige Reinbestände“, „entwicklungsfähiger Anteil“*
- Ist zu erwarten, dass auf Grund der natürlichen Dynamik standortwidrige, gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Maßnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.
- Künstliche Verjüngung ist beschränkt auf:
- die Überführung in ökologisch stabile Waldbestände
 - die Mischungsanreicherung
 - Voranbauten und Unterbauten
 - Erst- und Wiederaufforstungen nach Kalamitäten
- 6.3.a2 Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt. Die natürliche Sukzession wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen. *s. Anhang I zu „Sukzession“*

- 6.3.a3 Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird. s. Anhang II
- Die Verbisssituation wird regelmäßig erfasst (z.B. Verbisssgutachten).
 - Die Abschussplanung bezieht die Ergebnisse ein.

b) Genetische, Arten- und Ökosystemvielfalt

- 6.3.b1 Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften. s. Anhang I zu „natürliche Waldgesellschaften“
- 6.3.b2 Bestände mit standortwidriger Bestockung werden langfristig in naturnahe Waldbestände überführt. s. Anhang I zu „standortwidrig“, „langfristig“, „naturnahe Waldbestände“
- Die Gesamtfläche der Überführungsbestände und die betroffenen Bestandestypen sind bekannt.
 - Ein Konzept regelt die Vorgehensweise für die verschiedenen Bestandestypen.
 - Die jährlichen Fortschritte bei der Überführung werden dokumentiert.

c) Natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen

- 6.3.c1 Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise; Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. s. Anhang I zu „gruppenweise“, „Kahlschlag“
- Folgende begründete Ausnahmen sind im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Zertifizierer möglich:

- die Umwandlung statisch labiler, naturferner Bestockungen. Statisch labil ist eine Bestockung dann, wenn bei anderen Nutzungsformen eine flächige Destabilisierung zu erwarten ist.
- im Kleinstwaldbesitz (maximal 5 Hektar) werden aus außerordentlichen Gründen Holzmengen benötigt, welche nur aus Kahlhieb erzielbar sind, da die Betriebsstruktur andere Nutzungsverfahren nicht zulässt. Die Hiebsgröße überschreitet auch dann 1 Hektar nicht. Dabei werden angrenzende Kahlfächen in die Berechnung einbezogen, wenn sie Waldflächen im Sinne des jeweiligen Landeswaldgesetzes sind. s. Anhang II zu Kriterium 5.6

- 6.3.c2 Für die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert. s. Anhang I zu „Bewirtschaftungsplan“

- 6.3.c3 Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen werden von einer forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen, sofern nicht wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume betroffen sind oder an einem Waldort (z.B. Unterabteilung) mehr als 10 Bäume pro Hektar zu schützen sind. s. Anhang I zu „wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume“

- 6.3.c4 Einzelbäume, die durch Sturm oder Blitzschlag gesplittert und/oder abgebrochen sind und alte abgestorbene Bäume, die infolge eines fortgeschrittenen Zersetzungsprozesses gebrochen oder umgestürzt sind, verbleiben grundsätzlich im Wald.

- 6.3.c5 Vollbaummethoden werden nicht durchgeführt. s. Anhang I zu „Vollbaummethoden“

- 6.4 Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu schützen und in Karten darzustellen.

- 6.4.1 Für den jeweiligen forstlichen Wuchsbezirk werden repräsentative Beispiele vorhandener Wald- bzw. Forstgesellschaften dauerhaft als Referenzflächen aus der forstlichen Nutzung genommen. s. Anhang I zu „Wuchsbezirk“, „Forstgesellschaft“, „Referenzflächen“

- 6.4.2 Für die zertifizierten Betriebe gelten folgende Regeln:
- Forstbetriebe im Bundes- und Landeswald entwickeln in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Zertifikatserteilung mindestens 5% der Forstbetriebsfläche als Referenzfläche.

- Dasselbe gilt für Forstbetriebe im größeren Körperschaftswald ab einer Flächengröße von 1.000 Hektar.
 - Forstbetriebe im Privatwald sowie im kleineren Körperschaftswald müssen keine Referenzflächen ausweisen. Sie orientieren sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder an repräsentativen Referenzflächen, die nächstliegend zur Verfügung stehen.
- 6.4.3 Um Randeffekte möglichst gering zu halten, sind die einzelnen Flächen in der Regel mehr als 100 Hektar, mindestens jedoch 20 Hektar groß.
- 6.4.4 Sie werden im Hinblick auf eine naturnähere Nutzung der Wirtschaftswälder als Lern- und Vergleichsflächen zielorientiert erfasst, begleitet und ausgewertet.
- Beobachtung der Flächen durch den Betrieb, jährlicher Begang.
 - Für wissenschaftliche Untersuchungen werden die Flächen bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- 6.4.5 In forstlichen Wuchsbezirken vorhandene unbewirtschaftete Wälder in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturwaldreservaten (etc.) sowie Sonstiger Wald, der nach verbindlichen Vorgaben aus der Bewirtschaftung herausgenommen wird, werden als Referenzflächen anerkannt und auf die im Betrieb erforderliche Referenzflächengröße angerechnet, sofern sie auch für den Forstbetrieb repräsentativ sind.
- 6.5 Bei mechanischen Eingriffen werden Verfahren angewandt, welche Bestandes- und Bodenschäden minimieren sowie den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

s. Anhang I zu „Wuchsbezirk“, „Sonstiger Wald“

s. 5.3, 5.5 und 6.3

Walderschließung und Maschineneinsatz

- 6.5.1 Die Befahrung ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren.
- Diese Vorgabe ist schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart.
 - Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen sind definiert.
- 6.5.2 Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes Feinerschließungssystem erforderlich.
- Rückegassen werden vor Hiebsmaßnahmen eindeutig markiert.
- 6.5.3 Erschließungssysteme werden an der langfristigen Waldbehandlung im Sinne von 6.3 ausgerichtet und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Zur Erreichung dieser Ziele entwickelt der Forstbetrieb ein Konzept, welches insbesondere die Wahl des jeweiligen Rückegassenabstandes im Hinblick auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte begründet.
- Wegebau und Instandhaltung orientieren sich an anerkannten Grundsätzen einer umweltverträglichen Walderschließung.
 - Der Wegeneubau wird minimiert. Sofern ein leistungsfähigeres Erschließungssystem erforderlich ist, wird dem Wegeausbau der Vorzug gegenüber einem Wegeneubau gegeben.
 - Das Rückegassensystem ist geländeangepasst optimiert.
- 6.5.4 Durch die Wahl geeigneter Arbeitsgeräte und Ausrüstung (z.B. Breitreifen, Niederdruckreifen, Gleisketten etc.) sowie des geeigneten Zeitpunktes wird das schonende Befahren der Rückegassen und die schonende Holzbringung gewährleistet.
- Die entsprechende Festlegung erfolgt im Rahmen der Jahresplanung und orientiert sich an der bestmöglichen Technik.

s. Anhang I zu „langfristig“

s. Anhang II

Bodenbearbeitung

- 6.5.5 Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Oberbodenauflockerung erfolgt kleinflächig zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung.
- Art und Umfang der durchgeführten Bodenbearbeitungen sind dokumentiert.

Gewässer- und Feuchtflächenschutz

- 6.5.6 Entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird der Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft gefördert.
- Eine Entnahme von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften zählenden Baumarten wird schrittweise durchgeführt.
- 6.5.7 Es werden keine Flächenentwässerungen angelegt oder unterhalten. *s. Anhang II*
- 6.6 Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung und setzt im Wald grundsätzlich keine Düngemittel und chemischen Biozide ein. Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten, sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide sind nicht zulässig. Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist für geeignete Ausrüstung und Ausbildung zu sorgen, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren. *s. Anhang II*
s. Anhang I zu „Biozide“
- 6.6.1 Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet. Kalkung ist nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen möglich.
- Bei pH-Werten unter 4,2 ist Kalkung zulässig.
 - Die Humusart wird zusätzlich beachtet.
- 6.6.2 Chemische Biozide und biologische Bekämpfungsmittel werden grundsätzlich nicht eingesetzt. *s. Anhang I zu „Biologische Bekämpfungsmittel“*
Ausnahmen stellen behördliche Anordnungen einer Schädlingsbekämpfung dar.
- In diesem Fall wird der Biozideinsatz vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert. Für alle betroffenen Flächen kann das Datum des Biozideinsatzes und des Holzverkaufs nachgewiesen werden.
 - Bei Wahlmöglichkeit wird biologischen Bekämpfungsmitteln (z.B. BT-Präparaten) Vorrang eingeräumt.
 - Alternative Angebote für den Verwendungszweck wurden geprüft, nach biologisch abbaubaren Präparaten wurde ausdrücklich gefragt.
 - Holz, welches mit chemischen Bioziden behandelt wurde, darf erst sechs Monate nach dem letzten Biozideinsatz als FSC-zertifiziert vermarktet werden.
- 6.7 Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschließlich der Treibstoff- und Ölrückstände erfolgt umweltgerecht außerhalb des Waldes.
- 6.7.1 Die Entsorgung wird bei externen Entsorgungsstellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. *s. Anhang II*
- 6.8 Auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Organismen wird verzichtet. *s. Anhang I zu „gentechnisch manipulierte Organismen“*
- 6.8.1 Gentechnisch manipuliertes Saat- und Pflanzgut wird nicht eingesetzt.
- 6.9 Die Verwendung exotischer Arten wird sorgfältig kontrolliert und aktiv beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.
- 6.9.1 Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten (einschließlich Gastbaumarten) ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet. *s. Anhang I zu „Gastbaumarten“, „gruppenweise“, „langfristig“*
- 6.9.2 In Erstaufforstungen werden keine Baumarten gepflanzt oder gesät, die nicht der standortsheimischen Baumartenzusammensetzung entstammen.

- 6.10 Die Umwandlung von Wald in Plantagen oder die Rodung ist nicht zulässig, s. § 9 BWaldG außer unter Umständen, in denen die Umwandlung
- a) einen sehr kleinen Teil des Forstbetriebes berührt; und
 - b) nicht in Wäldern mit hohem Schutzwert stattfindet; und
 - c) klare, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige Vorteile zum Erhalt des ganzen Forstbetriebes ermöglicht.
- 6.10.1 Im Falle von Rodungen werden diese im Einzelfall sorgfältig auf die ökologischen Auswirkungen und die Erfüllung der Ausnahmebedingungen geprüft.
- 6.10.2 Die Umwandlung von Waldbeständen in Plantagen ist nicht zulässig.

Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan

Ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.

Erläuterung:

Der Waldbesitzer soll für die Führung seines "Unternehmen Forstbetrieb" ein betriebliches Managementsystem bestehend aus Planung, Durchführung und Kontrolle erstellen. Grundlage hierfür sind entsprechende Daten und Informationen aus den Inventuren. Diese werden beispielsweise durch die Forsteinrichtung* sowie fortlaufende Beobachtung und Dokumentation bereitgestellt. Für eine effektive Unternehmenssteuerung fließen die Ergebnisse des Soll-Ist Vergleichs in die

Planung ein.

7.1 Bewirtschaftungspläne und die zugehörigen Dokumente enthalten:

s. Anhang II

a) Festlegung der Betriebsziele

7.1.a1 Klare, erreichbare und messbare Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen für die mittel- und langfristige Planung werden gemäß den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten dieser Richtlinie hergeleitet.

s. Anhang I zu "langfristig"

b) Beschreibung der bewirtschafteten Wälder, Eigentumsstatus und Nutzungsrechte, beschränkender Umweltfaktoren, sozioökonomischer Bedingungen und des angrenzenden Landes

s. 4.4.1 und 4.4.3

7.1.b1 Der Ist-Zustand (Inventur) wird mittels geeigneter landesüblicher, statistisch abgesicherter Verfahren erhoben, vorzugsweise über eine permanente Stichprobeninventur.

s. Anhang I zu "Inventur"

7.1.b2 Die Inventur erhebt Indikatoren für die in dieser Richtlinie vereinbarten Kriterien, insbesondere zu Standortgerechtigkeit, Naturnähe, Totholz, Referenzflächen, Wildschäden sowie Fäll- und Rückeschäden. Die Ergebnisse von Biotop- und Standortkartierungen sowie Landschafts- und Waldfunktionenkartierungen werden, sofern vorhanden, der Inventur beigefügt. Zur Inventur gehört auch die Beschreibung der Beschäftigungssituation gemäß Prinzip 4 und der Waldgeschichte.

c) Beschreibung des waldbaulichen Systems basierend auf den Inventurergebnissen und der ökologischen Situation

s. 10.2.1

7.1.c1 Wirtschaftsmaßnahmen sind entsprechend den Bestandestypen und den Zielsetzungen beschrieben.

7.1.c2 Die angestrebte Baumartenzusammensetzung wird anhand von Standortparametern bestandesweise in Anlehnung an die natürlichen Waldgesellschaften hergeleitet.

d) Herleitung des Jahreseinschlages nach Menge und Sorten

s. 5.6

7.1.d1 Die nachhaltige jährliche Nutzungsmöglichkeit wird ermittelt, begründet und dokumentiert.

e) Regelungen zur Beobachtung von Zuwachs und Dynamik des Waldes

7.1.e1 Ein Vergleich des aktuellen mit dem vorherigen Waldzustand liefert Aussagen über die Veränderungen von Vorrat, Verjüngungsdynamik, Bestandesstrukturen und Bestandestypen.

f) Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt

s. 5.3.1, 6.1, 9.3

7.1.f1 Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt gemäß Prinzip 5 und 6 (Befahrung, Chemieeinsatz, Kahlschläge, Wegebau u.a.) sind im Bewirtschaftungsplan festgehalten.

7.1.f2 Regional typische potentielle Gefahren sind bekannt.

7.1.f3 Ein Konzept zum Vorgehen bei Kalamitäten, insbesondere Sturm und Insekten, besteht.

7.1.f4 Ein Konzept zur Brandbekämpfung besteht, die Alarmbereitschaft in Gefahrenmonaten ist organisiert.

g) Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten s. 6.2.1 und 6.3.c2

7.1.g1 siehe 6.2.1

h) Karten zur Darstellung der forstlichen Grunddaten einschließlich geschützter Bereiche, geplanter Wirtschaftsmaßnahmen und Waldeigentum

7.1.h1 Auf den Karten sind ökologisch sensible Bereiche wie Gewässer, Feuchtgebiete, Felspartien etc. und ausgewiesene Schutzgebiete erkenntlich.

7.1.h2 Geplante Wirtschaftsmaßnahmen lassen sich anhand der Jahresplanung und Bestandskarte eindeutig lokalisieren.

7.1.h3 Zu Waldeigentum siehe 2.1.1

i) Beschreibung und Begründung der Erntetechnik einschließlich der einzusetzenden Ausrüstung s. 6.5.4

7.1.i1 Die Erntetechnik wird in der jährlichen Einschlagsplanung bestandesweise festgelegt.

7.2 Der Bewirtschaftungsplan wird regelmäßig aktualisiert, um die Ergebnisse von Beobachtungen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzubeziehen und um sich ändernde ökologische, soziale und ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen.

7.2.1 Bewirtschaftungspläne werden alle 10 Jahre erstellt. Kleinbetriebe (unter 150 ha) erstellen Betriebsgutachten auf Grund sachverständiger Schätzung. s. Anhang I zu "Betriebsgutachten"

7.3 Das Forstpersonal ist angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes gewährleistet ist. siehe 4.2.2 und 4.2.3

7.4 Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Bewirtschaftungsplans (gemäß Punkt 7.1) vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen. s. Anhang II zu Krit. 7.1

Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung

Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette*, die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen.

Erläuterung:

Die innerbetriebliche Dokumentation und Evaluierung soll in einer Weise erfolgen, die Zertifizierungsstellen die Einhaltung dieser Richtlinie nachvollziehen lässt.

8.1 Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Intensität der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie der Komplexität und Sensibilität des betroffenen Ökosystems. Die Kontrollen werden regelmäßig und reproduzierbar durchgeführt, damit periodische Vergleiche der Ergebnisse eine Evaluierung der Veränderungen ermöglichen.

8.1.1 Die interne Kontrolle der Waldbewirtschaftung erfasst und dokumentiert die folgenden Aspekte:

- Erfüllung des Wirtschaftsplanes.
- unerwartete Einflüsse auf den Wirtschaftsbetrieb
- erfolgte Korrekturen des Wirtschaftsplanes

8.2 Der Forstbetrieb erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich:

s. 7.2.,
Anhang I „Betriebsgutachten“

Anmerkung: In Betrieben unter 150 ha, die lediglich über ein Betriebsgutachten verfügen sind die dort erhobenen Daten für eine Betriebskontrolle ausreichend.

a) Ertrag aller geernteten Forstprodukte

8.2.a1 Die Holzbuchführung belegt die verkauften Holzmengen und Sorten.

8.2.a2 Die Menge genutzter Nebenprodukte des Waldes wird dokumentiert.

b) Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes

s. 7.1c – e

c) Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen von Flora und Fauna

s. 7.1b

8.2.c1 Forsteinrichtung oder Stichprobeninventur sowie Standortkartierungen geben anhand der Bestandestypen, Baumartenverteilung, Wuchsphasen, Standortgegebenheiten etc. Auskunft über die zugehörige Flora und Fauna.

8.2.c2 Liegen vegetationsbeeinflussende Schalenwildbestände vor, sind Weiserflächen hinter Zaun als Basis für die Floren- und Faunenausstattung heranzuziehen.

s. 6.3.a3

d) Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Maßnahmen

s. 6.1 und 7.1f

8.2.d1 Folgende Kennzahlen sozialer Aspekte des Betriebes werden erhoben und dokumentiert:

- Personalstand und Beschäftigungssituation, Krankheits- und Unfallstatistik, Teilnahme der Mitarbeiter an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Anzahl und Herkunft der eingesetzten Lohnunternehmer
- Ergebnisse der Betriebskontrollen zur Unfallverhütung sowie zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht
- Durchgeführte Maßnahmen bzw. Ergebnisse von Zustandskontrollen für den Schutz von Stätten kultureller Bedeutung
- – Ggf. Konsultationen mit lokalen Interessenvertretern
- Ggf. Ergebnisse von Studien/Bewertungen sozialer Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Mitarbeiter und Waldnutzer

e) Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung

- 8.2.e1 Die Buchführung liefert aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens (Kosten und Ertrag je Maßnahme, Leistungskennzahlen nach Maßnahmengruppen, etc.).
- 8.3 Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt von seinem Ursprung her zu verfolgen. Dieser Vorgang wird Produktkette (chain of custody) genannt. *s. Anhang I zu „Produktkette“*
- 8.3.1 Zertifizierte Waldprodukte werden eindeutig markiert/beschriftet.
- 8.3.2 Die Buchhaltung dokumentiert Verkaufsmengen, Produktionsort, Erntedatum, Angaben zum Käufer und sonstigen Beteiligten im Verantwortungsbereich des Forstbetriebes.
- 8.3.3 Der Eigentumsübergang ist eindeutig geregelt (Zertifikatsreichweite).
- 8.4 Die Ergebnisse der Evaluierung werden bei der Umsetzung und Überarbeitung des Bewirtschaftungsplanes einbezogen. *s. Anhang I zu „Inventur“*
- 8.4.1 Abweichungen des Vollzugs vom Plan werden erfasst und analysiert. Bei Bedarf werden externe Experten hinzugezogen.
- 8.5 Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse, wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.
- 8.5.1 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von 8.2 wird am Ende jeder Planungsperiode öffentlich zugänglich gemacht.

Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert

Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.

s. Anhang I zu „Wälder mit hohem Schutzwert“

Erläuterung:

Besonders schützenswerte Wälder sollen in ihrer Eigenart bewahrt und eine forstliche Nutzung so vorgenommen werden, dass sie deren Charakteristika und Funktionen in ihrer Gesamtheit zumindest erhält.

9.1 Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind.

s. Anhang II zu Krit. 6.2

9.1.1 Wälder mit hohem Schutzwert sind erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt.

9.2 In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.

9.3 Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Schutzziele im Sinne eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Maßnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.

s. 7.1f und 7.1g

9.3.1 Baumdenkmäler, außergewöhnlich markante Baumindividuen und kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten.

9.4 In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen überprüft und beurteilt.

9.4.1 Anforderungen an die jährliche Kontrolle und das Vorgehen sind ausdrücklich im Wirtschaftsplan genannt.

Prinzip 10: Plantagen

Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.

s. Anhang I zu „Plantagen“

Erläuterung:

Plantagen und gepflanzte gleichaltrige Reinbestände sind kein Ziel naturnaher nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Die ökologischen Auswirkungen sind vielfach negativ. Die Anpflanzung und der Erhalt von Reinbeständen ist daher nicht mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar. Bestehende Reinbestände werden gemäß Prinzip 6 hin zu naturnahen Waldbeständen entwickelt.

- 10.1 Naturferne gleichaltrige Reinbestände und Plantagen werden nicht aufgebaut.
- 10.1.1 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien 6.6 bis 6.10 zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 5% der Forstbetriebsfläche einnehmen.
- 10.2 Das Bewirtschaftungsziel für bestehende Plantagen und gepflanzte, gleichaltrige Reinbestände ist die Entwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen und die Erhaltung bestehender Naturwaldanteile. Dieses Ziel wird im Wirtschaftsplan ausdrücklich festgehalten und bei der Umsetzung des Plan klar demonstriert.
- 10.2.1 Die Überführung von gleichaltrigen Reinbeständen hin zu naturnahen Waldbeständen ist im Bewirtschaftungsplan explizit geregelt.
- 10.2.2 Durch geeignete Maßnahmen wird ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.
- 10.2.3 Das Überführungskonzept berücksichtigt Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur, Bodenfruchtbarkeit und biologischen Aktivität.

s. Anhang I zu „gleichaltrige Reinbestände“

s. Anhang I zu „naturnahe Waldbestände“

s. Anhang I zu „entwicklungsfähiger Anteil“

zu 10.3 – 10.8:

Regelungen zur dauerhaften Bewirtschaftung von Plantagen und Reinbeständen werden nicht getroffen, da diese gemäss den vorliegenden Richtlinien zu naturnahen Waldbeständen hin entwickelt werden müssen. Die für bestehende Plantagen und Reinbestände aufgeführten Kriterien 10.1 und 10.2 gelten zusätzlich zu den unter Prinzip 1 bis 9 gemachten Vorgaben.

zu 10.9:

Naturwälder sind in Deutschland seit langem nicht mehr vorhanden. Vorgaben gemäß Kriterium 10.9, welches die Behandlung von nach 1994 in Plantagen umgewandelten Naturwäldern regelt, sind daher in Deutschland nicht anwendbar.

Anhang I: Definitionen

Alle hier gegebenen Definitionen gelten "im Sinne dieser Richtlinie" und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Betriebsgutachten entsprechen bei Betrieben unter 150 Hektar Waldbesitz den Bewirtschaftungsplänen größerer Forstbetriebe und gelten somit als Betriebswerke. Sie können auf Grund sachverständiger Schätzung erstellt werden. Im Rahmen einer Gruppenzertifizierung (s. Anhang III) können Waldbesitzer mit weniger als 30 Hektar Waldbesitz gemeinsam ein solches Betriebsgutachten erstellen (s.a. 'Inventur' und Anhang II zu Kriterium 7.1).

Betriebsplan: Betriebspläne sind in Deutschland ab einer Betriebsgröße, die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben, und werden üblicherweise für Betriebe ab 50 ha erstellt. Sie dienen als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen Zeitraum von 10 Jahren (s.a. 'Betriebsgutachten' und Anhang II zu Kriterium 7.1).

Bewirtschaftungsplan: s. Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten

Biologische Bekämpfungsmittel: Allgemein versteht man hierunter Lebewesen, die zur aktiven Bekämpfung schädlicher Organismen eingesetzt oder zu deren Regulierung spezifisch gefördert werden. Im Sinne dieser Richtlinie (Kriterium 6.6) wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschließlich der von Viren als biologische Bekämpfungsmaßnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Maßnahmen wie beispielsweise die (Förderung der) Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen).

Biotopbäume: Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

Biozide: Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

Entwicklungsfähiger Baumartenanteil: Die Entwicklungsfähigkeit von Baumarten ist dann gewährleistet, wenn ihr Anteil auch in der Folgegeneration auf Grund natürlicher Verjüngung und ohne aktive Förderung sichergestellt ist.

FFH-Richtlinie: Die "Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (kurz: Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 ist das derzeit umfassendste Naturschutzinstrument der Europäischen Union. Ziel der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung und der Schutz eines EU-weiten Netzwerkes ("Natura 2000") von Schutzgebieten zur Erhaltung bedrohter Lebensräume sowie besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (s. Def. zu "Wälder mit hohem Schutzwert").

Forsteinrichtung: s. Inventur

Forstgesellschaft: Forstgesellschaften sind vom Menschen in Form meist künstlich begründeter Waldbestände geschaffene Pflanzengesellschaften, die am gegebenen Standort in Baumartenzusammensetzung, Begleitvegetation und Struktur stark von der natürlichen Waldgesellschaft abweichen.

Gastbaumarten: Baumarten, welche von außerhalb Mitteleuropas eingeführt worden sind und daher von Natur aus keinen Anteil an den hiesigen natürlichen Waldgesellschaften einnehmen.

Gefährdete Arten: Arten, die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3).

Gentechnisch manipulierte Organismen: Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt.

Gewohnheitsrechte: Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübt, gelegentlicher oder regelmäßiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben.

Gleichaltrige Reinbestände: Waldbestände, die aufgrund forstlicher Aktivitäten wie Saat, Pflanzung oder eines flächenhaften Naturverjüngungsverfahrens entgegen dem standörtlichen Potential aus nur

einer Baumart (mindestens 90%) bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

Gruppenweise (Pflanzung, Ernte): Die 'Gruppe' bezeichnet eine Flächengröße bis 500 m² bzw. bis 30 Metern Durchmesser (ca. 1 Baumlänge).

Gruppenzertifizierung (s. Anhang III): Gruppenzertifizierung bedeutet, dass eine Gruppe von Forstbetrieben zertifiziert wird. Dies erfordert eine Gruppenvertretung, die gegenüber dem Zertifizierer für die Einhaltung der FSC-Standards und Zertifizierungsanforderungen auf den Waldflächen der Gruppenmitglieder verantwortlich ist. Die Gestaltung eines Gruppenzertifizierungssystems, d.h. die Verteilung und Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen der Gruppenvertretung und den Einzelmitgliedern, liegt bei der jeweiligen Gruppe und kann daher sehr unterschiedliche Formen annehmen.

Handels- und Verarbeitungskette (chain of custody): Die Gesamtheit der Produktionsstufen vom Rohholz bis zum fertigen Holzprodukt. Weiterverarbeiter und Händler von Holz aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben müssen sich von einem FSC-akkreditierten Zertifizierer bescheinigen lassen, dass das Holz vom Ursprung bis zu ihrer jeweiligen Handels- oder Weiterverarbeitungsstufe lückenlos überwacht wurde und aus zertifizierten Forstbetrieben stammt (Chain of custody-Zertifikat).

Indikator: Messgröße zur Beurteilung, ob ein Kriterium erfüllt wurde.

Indigene Völker: Es gibt auf dem Gebiet der Bundesrepublik keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

"Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien – oder Teilen davon – herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiter zu entwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.

Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:

- a) *Besitz von Territorien – oder zumindest Teilen davon – ihrer Vorfahren;*
- b) *gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;*
- c) *eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);*
- d) *eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);*
- e) *Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;*
- f) *andere relevante Faktoren."*

Es gibt allerdings vier alteingesessene Minderheiten, die Sorben, die Dänen, die Friesen sowie die Sinti und Roma. Von keiner dieser Minderheiten sind aber Konflikte, die sich auf die Art der Waldnutzung beziehen, oder spezifische Ansprüche oder Rechte an der Waldnutzung bekannt.

Inventur: Inventur ist ein Verfahren zur Datenerhebung für die Beschreibung des Ist-Zustandes eines Waldes. Inventuren dienen v.a. der Ermittlung der Holzvorräte und werden als Grundlage der Betriebsplanung (Forsteinrichtung oder *Betriebsplan*) durchgeführt (s. *Anhang II zu Kriterium 7.1*).

Kahlschlag: Als Kahlschlag gilt die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb oder andere schematische Hiebsverfahren, die die Herbeiführung freilandähnlicher Verhältnisse (Richtwert: eine Baumlänge Durchmesser; Flächen von maximal 0.3 ha Größe) zur Folge haben.

Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Richtlinie. Außer bei Brandgefahr verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.

Kriterium: Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht.

Langfristig: Der Zeitmaßstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des Bewirtschaftungsplans und die Verpflichtung, naturnahe Waldbestände aufzubauen, bestimmt wird. Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schließlich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern.

Lokale Bevölkerung: Als lokale Bevölkerung wird, im Anhalt an die Definition der Arbeitsämter, die im Umkreis von zwei Fahrstunden ansässige Bevölkerung verstanden.

Nachhaltshietsatz: s. Anhang II zu Kriterium 5.6

Natürliche Waldgesellschaft: Diejenige Waldgesellschaft, die sich auf Grund einer natürlichen nach-eiszeitlichen Entwicklung ohne menschliche Einflussnahme allein unter dem Einfluss des lokalen Klimas, des Bodens und der Geländeform zum heutigen Zeitpunkt eingestellt hätte.

Naturnahe Waldbestände: Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften hohe und wertvolle Holzvorräte aufbauen.

Nebenprodukte: Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschließlich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze). Auch Nebenprodukte können grundsätzlich FSC-zertifiziert werden. Dies bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer.

Nutzungsrechte: Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz-, Streunutzungs- und Jagdrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Wegerechte), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein.

Plantagen: Der der Landwirtschaft (Obstbau) ähnliche, vordringlich der Holzproduktion dienende Anbau von gleichaltrigen Baum-Monokulturen mit schnellwachsenden Baumarten (z.B. Kulturpappeln), zumeist gekennzeichnet durch Bodenbearbeitung, regelmäßige Pflanz- oder Saatabstände, Baumscheibenpflege, Düngung, schematische Durchforstung und Endnutzung sowie relativ kurzen Produktionszeitraum.

Prinzip: Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für - im Falle des FSC - nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Referenzflächen: sind von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Lern- und Vergleichsflächen. Die dort beobachtete natürliche Waldentwicklung dient als Orientierung bei der Waldnutzung. In den Referenzflächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend Kriterium 6.3.a3 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Damit die Beobachtungsergebnisse übertragbar sind, sollen Referenzflächen für die entsprechenden Nutzwälder repräsentativ sein. Als repräsentativ können Bestandestypen gelten, die einen Anteil > 10% an der Betriebsfläche (Holzboden) haben.

Als Bezugsgröße der unter 6.4.2 angeführten Betriebsfläche dient die Holzbodenfläche des Betriebes.

Referenzflächen können zugleich Schutzgebiete sein.

Schutz- und Erholungsfunktionen: Leistungen des Waldes im Hinblick auf seine Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, kulturhistorische Stätten sowie die Erholung der Bevölkerung.

Sonstiger Wald: Sonstiger Wald schließt beispielsweise die Kategorien „Grenzwirtschaftswald“, „Nicht-Wirtschaftswald“ und „Wald außer regelmäßiger Bewirtschaftung“ (arB Wald) ein.

Standortgerecht: Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

Standortwidrig: nicht standortgerecht

Sukzession: Die vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften.

Umweltbezogene Grundlagenerhebungen: Insbesondere forstliche Standortskartierungen, Biotopkartierungen, Natura 2000-Gebiete, sonstige naturschutzfachliche Erhebungen.

Umweltbezogene Raum- und Fachplanungen: Z.B. Waldfunktionenkartierungen, Regionalpläne, naturschutzfachliche Fachplanungen etc..

Vollbaummethoden: Durchforstungs- und Endnutzungsmethoden, bei denen die gesamte oberirdische Biomasse des Baumes (Stamm, Äste, Reisig, Rinde, Belaubung) mit geerntet und aus dem Bestand transportiert wird.

Wälder mit hohem Schutzwert (High conservation value forests): sind Wälder, die als seltene Ökosysteme einen besonderem Wert für den Naturschutz darstellen oder Lebensraum für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Wälder mit hohem Schutzwert weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- a) Waldgebiete, die in global, regional oder national bedeutsamen Ausmaß
 - Häufungen von Indikatoren biologischer Vielfalt (z.B. endemische oder gefährdete Arten, Rückzugsräume); und/oder
 - ausgedehnte Waldlandschaften, in denen tragfähige Populationen der meisten oder aller natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Verteilung und Häufigkeit vorkommen, aufweisen.
- b) Waldgebiete, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen liegen oder diese bergen.
An schützenswerten Waldgesellschaften nennt das Bundesnaturschutzgesetz (§ 20c):
 - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
 - Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Im Anhang I, Abschnitt "Wälder", der FFH-Richtlinie (s. Def.) werden naturnahe und natürliche Wälder mit einheimischen Arten im Hochwaldstadium einschließlich Mittelwald mit typischem Unterholz folgender Waldgesellschaften als schützenswert genannt, wenn sie seltene oder Restbestände und/oder Vorkommen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufweisen:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- Moorwälder
- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior (Ulmion minoris)
- Galeriewald mit Salix alba und Populus alba
- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
- Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald

- c) Waldgebiete, die grundlegende Schutzfunktionen erfüllen (Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionsschutz).
- d) Waldgebiete, die wesentlich für die Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung (z.B. Ernährung, Gesundheit) und/oder entscheidend für deren traditionelle kulturelle Identität sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung ausgewiesen werden).
 - Relikte historischer Bewirtschaftungsformen (Mittel- und Niederwälder, Hudewälder)

Wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume: Als wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume gelten in 6.3.c3 Bäume mit Stammholzqualitäten der Güteklasse A der "Sortierung von Rohholz" des Rates der EWG vom 23.1.1968. Laubbäume mit Stammholzqualitäten der Güteklasse B können dann entnommen werden, wenn für sie eine entsprechende Anzahl ökologisch möglichst gleichwertiger Bäume erkennbar von der weiteren forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung überlassen wird:

- Güteklasse A/EWG
gesundes Holz mit ausgezeichneten Eigenschaften oder nur unbedeutenden Fehlern, welche die Verwendung nicht beeinflussen.
- Güteklasse B/EWG
Holz von normaler Qualität einschließlich stammtrockenem Holz, mit einem oder mehreren der folgenden Fehler: schwache Krümmung und schwacher Drehwuchs, geringe Abholzigkeit, einige gesunde Äste von kleinem oder mittlerem Durchmesser, nicht grobastig, geringe Anzahl kranker Äste von geringem Durchmesser, leicht exzentrischer Kern, einige Unregelmäßigkeiten des Umrisses oder einige andere vereinzelte, durch eine gute allgemeine Qualität ausgeglichene Fehler.

Wuchsbezirk: Forstliche Wuchsbezirke sind durch jeweils typische Standortsmosaik von einander abgegrenzte regionale Raumeinheiten. Sie sind dabei durch eine weitgehende Einheitlichkeit des Bezirksklimas und eine zumeist großflächig vorherrschende natürliche Waldgesellschaft gekennzeichnet. Wuchsbezirke sind Untereinheiten der sog. Wuchsgebiete, die überwiegend nach geomorphologischen Gesichtspunkten ausgeschieden werden.

Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien

zu Kriterium 1.1: Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen

Eine vollständige Auflistung aller die Waldbewirtschaftung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ist aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik sowie der Einbindung in den Rahmen der Europäischen Union und der daraus folgenden Komplexität nicht möglich. An dieser Stelle wird daher nur ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen gegeben. Weitere Gesetzesverweise werden unter 4.2, 4.3 und 6.7 gegeben. Die gesamte Auflistung von relevanten Gesetzen und Verordnungen wird stetig aktualisiert.

BUNDESGESETZE

Bundeswaldgesetz

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1087), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I, S. 1034)

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz – BNatSchG)
Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I, S. 2994)

Bundesjagdgesetz

Bundesjagdgesetz (BJagdG)
Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I, S. 1779)

Baugesetzbuch

Baugesetzbuch (BauGB)
Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141; 2902), berichtigt 1998 (BGBl. I, S. 137)

Forst-Handelsklassengesetz

Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (Forst-HkIG)
vom 25. Februar 1969 (BGBl. I, S. 149)

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft
vom 29. August 1969 (BGBl. I, S. 1533)

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
vom 26. Juli 1979 (BGBl. I, S. 1221)

Holzabsatzfondsgesetz

Gesetz über den Holzabsatzfonds (Holzabsatzfondsgesetz - HAFG)
Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I, S. 3130 - 3133)

Pflanzenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, ber. S. 1527, S. 3512)

Tierschutzgesetz

Gesetz zum Schutz von Tieren (Tierschutzgesetz – TierSchG)
Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I, S. 1105)

Gesetze zur Umsetzung von EG-Recht und internationalen Vereinbarungen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt
Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1997 (BGBl. II, S. 1741)

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (BGBl. I, S. 1490)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 S. 1246; 1479; 1997 S. 594, 2970; 1998 S. 3849)

BUNDESVERORDNUNGEN

Bundesartenschutzverordnung

Fassung vom 18. September 1989 (BGBl. I, S. 1677), berichtigt m 8. November 1989 (BGBl. I, S. 2011), geändert durch die 3. Verordnung vom 13. Juni 1997 (BGBl. I, S. 1327)

vom 3. März 1997, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2307/97 vom 18. November 1997 (Abl. EG Nr. L325/1)

Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV)

vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I, S. 2040)

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

Fassung vom 17. August 1998 (BGBl. I, S. 2161, letzte Änderung BGBl. I, S. 2156)

LANDESGESETZE

Landeswaldgesetze

Baden-Württemberg

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 31. August 1995 (GesBl. 685)

Bayern

Waldgesetz für Bayern (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 25. August 1982 (GVBl. 824)

Berlin

Gesetz zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 9. Dezember 1988 (GVBl. 2265)

Brandenburg

Waldgesetz des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 17. Juni 1991 (GVBl. 213)

Hamburg

Landeswaldgesetz

vom 13. März 1978 (GVBl. 74)

Hessen

Hessisches Forstgesetz

Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (GVBl. 423), berichtigt am 17. November 1978 (GVBl. 584)

Mecklenburg-Vorpommern

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG)

vom 8. Februar 1993 (GVBl. 90)

Niedersachsen

Landeswaldgesetz (LWaldG)

Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1978 (GVBl. 595)

Nordrhein-Westfalen

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GVBl. 546)

Rheinland-Pfalz

Landesforstgesetz (LFG)

Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1977 (GVBl. 21)

Saarland

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Fassung vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt 1009)

Sachsen

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs. WaldG)
vom 10. April 1992 (GVBl. 137)

Sachsen-Anhalt

Landeswaldgesetz
vom 13. April 1994 (GVBl. 520)

Schleswig-Holstein

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG)
Fassung vom 11. August 1994 (GVBl. 438)

Thüringen

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG)
vom 6. August 1993 (GVBl. 470, berichtigt 623)

2. Gesetz zur Änderung des ThJG, des Th. Waldgesetzes und des Th. Fischereigesetzes
vom 19. Dezember 1995 (GVBl. 415)

Landesnaturchutzgesetze

Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturenschutzgesetz – NatSchG)
vom 01.01.1976 (GBl. 1975 S. 654), Bek. d. Neufassung v. 29.03.1995 (GBl. Nr. 15/1995 S. 385, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.12.1995 GBl. Nr. 2/1996 S. 29)

Bayern

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayrisches Naturenschutzgesetz – BayNatSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVB1. S. 874), geändert durch das Grunderwerbssteuergesetz vom 17.12.1982 (BGBl. I 1982, S. 1777), § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVB1., S.135), Gesetz zur Änderung des Bayrischen Naturenschutzgesetzes vom 09.11.1993 (GVB1., S.833) und Gesetz zur Änderung des Bayrischen Naturenschutzgesetzes vom 28.04.1994 (GVB1., S. 299), geändert durch Bek. der Neufassung vom 18.08.1998 (GVBl. Nr. 17/1998 S. 593)

Berlin

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturenschutzgesetz – NatSchGBln)
vom 30.1.1979*) (GVB1., S.183), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturchutzgesetzes vom 9.7. 1992 (GVB1., S.229)¹), § 7 Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21.7.1992 (GVB1., S.234)²) Fünftes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturchutzgesetzes vom 30.3.1994 (GVB1., S.106)³) Sechstes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturchutzgesetzes vom 6.7.1994 (GVB1., S.219)⁴), Art.V Verwaltungsreformgesetz vom 19.7.1994 (GVB1., S.246)⁵) und Siebentes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturchutzgesetzes vom 17.2.1995 (GVB1., S.56)⁶), in der Fassung vom 10.07.1999 (GVBl. Nr. 30/1999 S. 390)

Brandenburg

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturchutzgesetz – BbgNatSchG)
vom 25.06.1992 (GVB1., S.208), geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GVB I S.510), geändert durch Art 1 v. 17.12.1996 in (Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. Nr. 13/1997 S. 124)

Bremen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturenschutzgesetz – BremNatSchG)
vom 17.9.1979 (Brem.GB1.S.345), geändert durch 1. Gesetz vom 01.06.1999 (GBl. Nr. 20/1999 S. 89)

Hamburg

Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturenschutzgesetz – HmbNatSchG)
vom 02.07.1981 (Hamb. GVB1. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1990 (Hamb. GVB1. S.283) und Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.1994 (Hamb. GVB1. S. 288), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.11.1997 (GVBl. Nr. 54/1997 S. 489)

Hessen

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – He-NatG)

vom 19.09.1980, (GVB1., S. 309, geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 28.08.1986 (GVB1., S. 253), Art.25 des Gesetzes vom 04.11. 1987 (GVB1., S. 193), Art. 3 des Gesetzes vom 29.03.1988 (GVB1., S.130), Art.5 des Gesetzes 21. 12.1988 (GVB1., S.429), Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 23.9.1994 (GVB1., S.425) und Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes vom 19.12.1994 (GVB1., S. 775)*), GVB1 II 881-17, geändert durch Bek. der Neufassung vom 16.04.1996 (GVBl. Nr. 10/1996 S. 145), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. Nr. 26/1997 S. 429)

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V)

Vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), in Kraft am 30. Juli 1998 - geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), in Kraft am 1. Januar 1999 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-5)

Niedersachsen

Niedersächsisches Naturschutzgesetz

in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVB1.S.155, ber. S.267), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (GVBl. Nr. 5/1998 S. 86)

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08. 1994*) (GV.NW.S.710), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.05.1995 (GV.NW.S.382)

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfG)

in der Fassung vom 5.2.1979), (GVB1., S.37), geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVB1., S.66), Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVB1., S. 70), Art. 10 Erstes Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08.04.1991 (GVB1., S.104) und Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVB1., S. 280)

Saarland

Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG)

vom 19.03.1993 (Amtsbl.S.346, ber.S.482), geändert durch Abs. 16 des Gesetzes vom 05.02.1997 (Amtsbl. Nr. 13/1997 S. 258)

Sachsen

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)

vom 11.10.1994, (GVB1.S.1601, ber.1995 S.105, ber. der Bek. v. 20.2.1995 (GVBl. Nr. 7/1995 S. 106)

Sachsen-Anhalt

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

vom 11.02. 1992, (GVBl. Nr. 7/1992 S. 108), geändert durch zweites Gesetz zur Änderung vom 27.01.1998 (GVBl. Nr. 5/1998 S. 28)

Schleswig-Holstein

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), geändert durch Landesverordnungen vom 30. November 1994 (GVOBl. S. 527) und vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652), geändert durch Art 6 der LVO vom 16.06.1998 (GVBl. Nr. 10/1998 S. 210)

Thüringen

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG)

Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG) vom 28.01.1993, (GVBl. Nr. 4/1993 S. 57), geändert durch Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.04.1999 (GVBl. Nr. 10/1999 S. 298)

Landesjagdgesetze

Baden-Württemberg

Landesjagdgesetz für Baden-Württemberg (LJagdG)

Fassung vom 1. Juni 1996 (GesBl. 369, berichtet S. 723), geändert durch Art. 34 der VO vom 17. Juni 1997 (GesBl. 278) Verordnung zur Durchführung des LJagdG vom 5. September 1996 (GesBl. 601)

Bayern

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

vom 13. Oktober 1978 (GVBl. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1996 (GVBl. 185)

Berlin

Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz – LJagdG Bln)

vom 3. Mai 1995 (GVBl. Berlin 282)

Brandenburg

Gesetz über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesjagdgesetz – LJagdG Bbg.)

vom 3. März 1992 (GVBl. I, S. 58-77)

Bremen

Bremisches Landesjagdgesetz (LJagdG)

vom 26. Oktober 1981 (BrGBL. 171), zuletzt geändert am 4. Juni 1884 (BrGBL. 173)

Hamburg

Hamburgisches Jagdgesetz

vom 22. Mai 1978 (HGVBl. 162), zuletzt geändert am 27. August 1997 (HGVBl. 439)

Hessen

Hessisches Jagdgesetz (HJG)

vom 12. Oktober 1994 (GVBl. 606), geändert am 8. Juni 1998 (GVBl. 222)

Mecklenburg-Vorpommern

Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG)

vom 10. April 1992 (GVBl. 30)

Niedersachsen

Landesjagdgesetz (LJagdG)

Fassung vom 24. Februar 1978 (GVBl. 218), zuletzt geändert am 5. Dezember 1983 (GVBl. 281), Art. 41-43 außer Kraft durch BWildSchV vom 25. Oktober 1985 (GVBl. 2040)

Nordrhein-Westfalen

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (Landesjagdgesetz – LJG-NW)

Fassung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 1997 (GV. NW. 56)

Rheinland-Pfalz

Landesjagdgesetz (LJG)

vom 5. Februar 1979 (GVBl. 23), zuletzt geändert am 5. Mai 1997 (GVBl. 127)

Saarland

Gesetz zur Erhaltung und jagdlichen Nutzung des Wildes (Saarländisches Jagdgesetz – SJG)

vom 27. Mai 1998 (Amtsblatt 638)

Sachsen

Landesjagdgesetz Sachsen (Sächs. LJagdG)

vom 8. Mai 1991 (GVBl. 67)

Sachsen-Anhalt

Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt

vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 186)

Schleswig-Holstein

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)

Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GVBl. 452)

Thüringen

Thüringer Jagdgesetz (ThJG)

vom 11. November 1991 (GVBl. 571)

2. Gesetz zur Änderung des ThJG, des Th. Waldgesetzes und des Th. Fischereigesetzes

vom 19. Dezember 1995 (GVBl. 415)

ANWEISUNGEN UND VORSCHRIFTEN

Forsteinrichtungsanweisungen der Länder

[weitere Angaben werden noch ergänzt]

zu Kriterium 1.2: Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern

- Steuern
(Einkommens-, Grund-, Lohn-, Mehrwertsteuer)
- gesetzliche Sozialversicherung
(Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung)
s. Erläuterung zu 4.2 „Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen“
- Abgaben an den Holzabsatzfonds

zu Kriterium 1.3: Internationale Abkommen

a. ILO-Konventionen

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) ist eine bereits 1919 gegründete UNO-Sonderorganisation. Mit Hauptsitz in Genf bemüht sich die ILO, Arbeits- und Lebensbedingungen weltweit zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte zu fördern. Ihre Bedeutung für die internationale Sozialpolitik verdankt die ILO ihrer dreigliedrigen Organisationsstruktur, die Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter gleichberechtigt neben Regierungsvertretern an der Willensbildung beteiligt.

Die ILO formuliert hierzu internationale Grundsätze in der Form von Konventionen und Empfehlungen, die einen Minimumstandard grundlegender Arbeitsrechte darstellen. Im folgenden werden sieben von der ILO als Kernstandards erachtete Konventionen, welche sämtlich von der Bundesrepublik unterzeichnet wurden und damit auch verbindlich für die FSC-Zertifizierung sind, aufgeführt:

- Organisationsfreiheit
Convention 87 on Freedom of Association and Protection of the Right to Organise, 1948
Convention 98 on the Right to Organise and Collective Bargaining, 1949
- Abschaffung der Zwangsarbeit
Convention 29 on Forced Labour, 1930
Convention 105 on Abolition of Forced Labour, 1957
- Gleichberechtigung / keine Diskriminierung
Convention 100 on Equal Remuneration, 1951
Convention 111 on Discrimination (Employment and Occupation), 1958
- Kinderarbeit
Convention 138 on Minimum Age for Admission to Employment, 1973

b. Internationale Abkommen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

In diesem Bereich hat die Bundesrepublik Deutschland u.a. folgende internationale Übereinkommen unterzeichnet:

- das Übereinkommen von Bonn (23. Juni 1979) zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten;
- das Übereinkommen von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume;
- das Übereinkommen von Washington (3. März 1973) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES);
- das Übereinkommen von Rio de Janeiro (5. Juni 1992) zur biologischen Vielfalt

c. Europäische Richtlinien und Verordnungen

- EU-Artenschutzverordnung
Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
(Abl. EG Nr. L 61/1)
- Fauna, Flora, Habitat (FFH) - Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
(ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, Änderungen 97/62/EG - ABl. Nr. L vom 8. November 1997 S. 42)
- *Richtlinie 79/409/EWG vom April 1979 zur Erhaltung wildlebender Vogelarten;*
Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
- *Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen*
(ABl. EG vom 14.02.1976 Nr. L 39 S. 40)

zu Kriterium 1.4: Mögliche Gesetzeskonflikte

Die deutsche FSC Richtlinie enthält im wesentlichen keine Konflikte mit der Gesetzgebung. Sofern ein Betrieb Konflikte erkennt, muss er diese vor der Evaluierung dem Zertifizierer mitteilen, damit der Einzelfall geprüft werden kann.

Mögliche Beispiele:

- Flächenentwässerung (Krit. 6.5)
- Schädlingsbekämpfung bzw. deren Unterlassung (Krit. 6.6)
- Straßenbau durch den Bund; Rodungen wegen öffentlichem Interesse (Krit. 6.5 und Krit. 6.10)
- Wiederbewaldungs- und Waldbewirtschaftungspflicht (Krit. 6.3 und Krit. 6.4)

zu Kriterium 4.2: Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen

Die Berufsgenossenschaft erlässt als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und kontrolliert deren Einhaltung in Betrieben:

- *Unfallverhütungsvorschrift 4.3: Forsten*
vom 1. Januar 1985 in der Fassung vom 1. Oktober 1997
- *Unfallverhütungsvorschrift 4.5: Umgang mit Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft*
vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Oktober 1997

Die Beachtung der UVV ist in der Regel in Tarifverträgen festgelegt.

Ferner kommen in der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- *Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit*
vom 7. August 1996, als Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien: Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) und - Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern, mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABL. EG Nr. L 206 S.19)
- *Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) – Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit*
vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885; ...; 1996 S. 1476); (BGBl. III/FNA 805-2)
- *Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) – für Arbeitsräume in Gebäuden einschließlich Ausbildungsstätten, Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien*
vom 20. März 1975, zuletzt geändert durch Artikel 4 der "Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG - Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz" vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)

- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**
vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242).
- **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**
Vom 14 August 1969 (BGBl. IS. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596)
- **Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten**
vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
- **Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) – Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer**
vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843)
- **Gerätesicherheitsgesetz (GSG) – Gesetz über technische Arbeitsmittel**
vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866)
- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen**
vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233)
- **Gesetzliche Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Pflicht)**
– Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, Artikel 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626)
– Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I Nr. 60 vom 28.12.1989 S. 2261; BGBl. I Nr. 33 vom 06.07.1990 S. 1377) zuletzt geändert am 27. Juni 2000 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat (Rentenauszahlungsgesetz) (BGBl. I Nr. 29 vom 30.06.2000 S. 939)
– Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung (860-7) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1948), zuletzt bearbeitet 27. August 2001
- **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) – Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend**
vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164)
- **Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) – Verordnung über den Kinderarbeitsschutz**
vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)
- **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)**
vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317) zuletzt geändert am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), nach Maßgabe des Änderungsgesetzes vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3849)
- **Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit**
Diese Verordnung ist als Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841 ff.) am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten.
- **Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter**
in der Fassung vom 24.01.1997 (BGBl. I S. 23)
- **PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit**
Diese Verordnung ist als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841 ff.) am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten.

zu Kriterium 4.3: Organisationsfreiheit

Folgende Bestimmungen kommen – sofern vorhanden – zur Anwendung:

- **Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)**
vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).
- Personalvertretungsgesetze der Länder
- **Tarifvertragsgesetz (TVG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I Nr. 83 vom 27.08.1969 S. 1323) zuletzt geändert am 29. Oktober 1974 durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz) (BGBl. I Nr. 119 vom 31.10.1974 S. 2879)
- Tarifverträge:
 - Bundesangestelltentarif (BAT)
 - Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (MTL)
 - Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe

zu Kriterium 4.4: Information von Interessensvertretern

Maßgebliche Aktivitäten im Sinne der Richtlinie sind alle Aktivitäten, die Auswirkungen auf Nachbarflächen haben oder Interessenvertreter unmittelbar betreffen, z.B.:

- Baumassnahmen wie z.B. Wegebaumassnahmen, die für die Erschließung größerer Gebiete von Bedeutung sind.
 - Wasserverbauungen, die z.B. im Unterlauf von Fließgewässern zu Veränderungen führen können.
 - Hiebsmaßnahmen, bei denen benachbarte Grundstücke und Wege auf Fremdbesitz betroffen sind oder befahren werden müssen.
 - Maßnahmen in geschützten Gebieten und in Wäldern mit hohem Schutzwert
 - Ausweisung von Schutzgebieten und Referenzflächen
-

zu Kriterium 4.5: Schadensregelung

Die allgemeine Schadensersatzregelung erfolgt in der Bundesrepublik gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Wer einen Schaden durch einen anderen erleidet, hat Anspruch auf Ersatz. Anspruch ist auf dem Rechtsweg einklagbar.

zu Kriterium 5.5: Erholungsfunktion

Erholungswald kann zusätzlich gemäß §13 BWaldG ausgewiesen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Bundesländer können Vorschriften zur Waldbewirtschaftung, Beschränkung der Jagdausübung, dem Bau von Erholungseinrichtungen sowie dem Verhalten der Waldbesucher erlassen.

zu Kriterium 5.6: Bestimmung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit

Die Ermittlung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit ist relativ komplex, denn es gibt keinen absolut messbaren Wert. Der sogenannte Nachhaltshiebsatz ist ein relativ gutes Kriterium, das viele Aspekte, u.a. den Zuwachs, berücksichtigt und welches hier empfohlen wird. Der Zuwachs allein ist deutlich weniger geeignet, weil er die Vorratssituation des Betriebes vernachlässigt.

Der Nachhaltshiebsatz ist das Ergebnis der Forsteinrichtung. Er wird aus verschiedenen Nachhaltigkeitsweisern berechnet, die unter Berücksichtigung der speziellen Situation im Betrieb gegeneinander abgewogen werden. Typische spezielle Situationen sind der Aufbau-, der Abbau- und der aussetzende Betrieb.

Im Aufbaubetrieb überwiegen flächenmäßig die jungen Wälder, in denen ein hoher Zuwachs zu verzeichnen, zuwächst aber nur wenig Holzvorrat vorhanden ist. Hier muss weniger genutzt werden als aktuell zuwächst. Umgekehrt ist die Situation im Abbaubetrieb, hier überwiegen alte, vorratsreiche Bestände, die genutzt werden müssen bevor sie geschädigt werden. Im aussetzenden Betrieb wird nur unregelmäßig Holz geerntet, da die Fläche zu klein ist.

Aufgabe der Forsteinrichtung ist die angemessene Berücksichtigung dieser Situationen. Die verwendeten Nachhaltsweiser variieren in den einzelnen Bundesländern. Normalerweise wird verwendet:

Laufender Gesamtzuwachs:	Tatsächlicher Holzzuwachs je Jahr, bei jungen Bäumen ist der Zuwachs höher als bei alten, daher ist es wichtig, zusätzlich das Alter der Flächen zu berücksichtigen.
Durchschnittlicher Gesamtzuwachs:	Holzzuwachs in bestimmter Periode (oft: 100 Jahre); gleicht unterschiedlichen Zuwachs nach Alter aus.
Summarische Einschlagsplanung	Nutzungsherleitung über Flächen und Umtriebszeit. Je Baumart wird das Erntealter festgelegt und die Nutzungsfläche im jeweiligen Alter ermittelt.
Waldbauliche Einzelplanung:	Ergebnisse der Planung für jeden einzelnen Bestand aufgrund von örtlichen Begängen.
Formelweiser:	Verschiedene Berechnungsformeln wurden z.B. von GERHARD, HEYER oder HUNDESHAGEN entwickelt. Diese Formeln beziehen

außer dem Zuwachs auch den vorhandenen und geplanten Vorrat mit ein.

Jeder dieser Werte hat bestimmte Vor- und Nachteile indem er manche Kriterien besser oder schlechter berücksichtigt. Der Hiebsatz stellt einen Kompromiss dar, der aus der Abwägung aller Argumente entsteht. Er beschreibt eine nachhaltig nutzbare Holzmenge, die exakte Definition der nutzbaren Holzmenge ist im wissenschaftlichen Sinne nicht möglich.

Der Hiebssatz ist außerdem ein Durchschnittswert für die zehnjährige Planung, der nur bedingt als jährlicher Maßstab genutzt werden kann. Vor allem der Holzmarkt, aber auch ungeplante Holznutzungen aus Kalamitäten beeinflussen die tatsächliche jährliche Holznutzung erheblich, so dass sowohl Über- als auch Unterschreitungen des Hiebssatzes regelmäßig vorkommen.

Der Hiebssatz ist schließlich die Grundlage der Besteuerung im Privatwald. Da die Steuer jährlich konstant zu bezahlen ist, selbst wenn der Hiebssatz unterschritten wird, legen private Forstbetriebe besonderen Wert auf eine vorsichtige Schätzung des Hiebssatzes. Hier liegt die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit häufig über dem Hiebssatz.

zu Kriterium 6.2: Gefährdete Arten und Schutzgebiete

a) Gefährdete Arten

Arten, die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3). Rote Listen bezeichnen Verzeichnisse von Pflanzen und Tieren, die durch menschliche Einflussnahme zumindest in wesentlichen Teilen ihres Areals in ihrem Fortbestand bedroht sind. Die Listen werden regelmäßig fortgeschrieben und dienen dazu, geeignete Maßnahmen im Artenschutz vorzustrukturieren. Hierbei werden die Arten in Gefährdungskategorien eingeteilt. Wegen der bundesweit unterschiedlichen Verbreitung und Bestandsdichte der Arten werden zusätzlich weitere Arten in den Roten Listen der einzelnen Bundesländer als gefährdet eingestuft. Bei der örtlichen Behandlung des Einzelfalls müssen vorrangig die Landeslisten zugrunde gelegt werden.

Für die Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland werden die folgenden Kategorien unterschieden:

- **Gefährdungskategorie 0: „Ausgestorben oder verschollen“**
Arten, deren Populationen nachweisbar ausgestorben sind oder ausgerottet wurden (Referenzzeitraum ca. 1850, bei Säugetieren und Vögeln bis ins Mittelalter) oder „verschollene Arten“, d.h. solche, deren Vorkommen früher belegt worden ist, die jedoch seit längerer Zeit (mind. seit 10 Jahren) trotz Suche nicht mehr nachgewiesen wurden.
- **Gefährdungskategorie 1: „Vom Aussterben bedroht“**
Das Überleben dieser Arten in der Bundesrepublik Deutschland ist unwahrscheinlich, wenn die verursachenden Faktoren weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen des Menschen nicht unternommen werden bzw. wegfallen. Hierzu zählen auch Arten, die nur in Einzelvorkommen oder wenigen, isolierten und kleinen bis sehr kleinen Populationen auftreten (sog. „seltene Arten“), deren Bestände aufgrund gegebener oder absehbarer Eingriffe ernsthaft bedroht sind.
- **Gefährdungskategorie 2: „Stark gefährdet“**
Gefährdung im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in der Bundesrepublik. Arten mit kleinen Beständen und solche, deren Bestände im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet signifikant zurückgehen oder regional verschwunden sind.
- **Gefährdungskategorie 3: „Gefährdet“**
Die Gefährdung besteht in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik. Arten mit regional kleinen oder sehr kleinen Beständen, deren Bestände regional bzw. vielerorts lokal zurückgehen oder lokal verschwunden sind und Pflanzen mit wechselnden Wuchsorten.
- **Gefährdungskategorie 4: „Potentiell gefährdet“**
Arten, die im Gebiet nur wenige oder kleine Vorkommen besitzen und Arten, die in kleinen Populationen am Rande ihres Areals leben, sofern sie nicht bereits wegen ihrer aktuellen Gefährdung zu den Kategorien 1 bis 3 gezählt werden.

b) Schutzgebiete

Die folgenden Schutzgebiete sind bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen:

Naturschutzkategorien nach § 13–18 BNatSchG: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.

Wasserschutzgebiete mit Schutzzone I, II und III nach Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vom 27.07.1957, 6. Novelle 18.11.1996, § 19, in Verbund mit Landeswassergesetzen.

Biotope gemäß § 20c BNatSchG: Feuchtbiotope, Trockenbiotope, Bruch-, Sumpf- und Auewälder, Fels- und Dünenbiotope, alpine Sonderbiotope. Länderweise sind Ergänzungen möglich. Teilweise, v.a. in Süddeutschland, wurde bereits eine flächige Waldbiotopkartierung durchgeführt, welche eine exakte Erfassung der Biotope ermöglicht.

Schutzwald nach §12 BWaldG: Immissions-, Boden-, Lärm- oder Sichtschutzwald. Länderregelungen können den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald durchzuführen oder zu unterlassen.

FFH-Gebiete nach EU-Richtlinie 92/43/EWG enthalten v.a. seltene Waldgesellschaften sowie verschiedene Biotoptypen.

zu Kriterium 6.3.a3:

Nach § 1 BJagdG muss die Hege zur Erhaltung eines angepassten Wildbestandes so durchgeführt werden, dass Wildschäden möglichst vermieden werden. In allen Bundesländern werden Verbissgutachten periodisch alle 3 Jahre mit unterschiedlichen Verfahren durchgeführt.

Schalenwild darf nach § 21 BJagdG nur auf Grund und im Rahmen von Abschussplänen erlegt werden, die von der zuständigen Behörde festzusetzen sind. Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes verlangen.

zu Kriterium 6.5: Walderschließung und Entwässerung**a) Walderschließung**

Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. hat in seinem Merkblatt Nr. 11/1997 "Wald und Wege" Empfehlungen für eine schonende Walderschließung zusammengefasst. Die dort niedergelegten Grundsätze dienen einer Minimierung möglicher negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie sollen als Leitbild eines umweltgerechten Wegebaus im Sinne dieser Richtlinie dienen.

Insbesondere die folgenden Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:

- Wahl einer optimalen Wegebreite (max. 3,5 m): geringer Landschaftsverbrauch, frühzeitige Böschungsberuhigung und Entwicklung von Innenwaldrand-Pflanzengesellschaften.
- Bevorzugung von ortsnah gewonnenem Baumaterial für die Wegebefestigung, Vermeidung gebundener Beläge (Beton- oder Schwarzdecke).
- Meiden von Quellgebieten, Feuchtbiotopen und ähnlichen Standorten.
- Wegeerhaltung:
 - regelmäßige Unterhaltung der Wegebefestigungen v.a. bei feuchter Witterung
 - Verzicht auf maschinelle Bearbeitung von Gräben mit geschützten Pflanzen und Tieren
 - Mähen der Randstreifen erst nach dem Abblühen des Bewuchses bzw. nach dem Flüggeworden der Bodenbrüter

b) Entwässerung

Entwässerungen im Rahmen des Boden- und Wasserverbandes, zur Sicherung von Wegen oder von landwirtschaftlichen Produktionsflächen fallen nicht unter die Regelung von 6.5.7.

zu Kriterium 6.6: Biozide

a) Verbotene Biozide

Die 28. Versammlung der Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organisation* - WHO) hat 1975 die *WHO Classification of Pesticides by Hazard* verabschiedet, in welcher die Giftigkeit von Pestiziden definiert wird und daraus Toxizitätsklassen von Inhaltsstoffen abgeleitet werden. Diese Klassifikation hat seither weltweite Akzeptanz gefunden.

Auf Anregung von Mitgliedsstaaten und Registrierungsbehörden wurden 1978 erste Leitlinien aufgestellt (*Guidelines to Classification*), welche entsprechende Listen von klassifizierten Pestizid-Inhaltsstoffen enthalten und im zweijährigen Turnus aktualisiert werden.

Die folgenden Klassen werden von der WHO ausgewiesen:

- I. EXTREM GEFÄHRLICHE (Klasse 1a) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- II. SEHR GEFÄHRLICHE (Klasse 1b) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- III. MÄSSIG GEFÄHRLICHE (Klasse 2) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- IV. SCHWACH GEFÄHRLICHE (Klasse 3) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden

Biozide der WHO-Klassen 1A und 1B, chlorinierte Kohlenwasserstoffe, persistente und dauerhaft biologisch aktive, sich in der Nahrungskette anreichernde Pestizide sowie weitere Biozide, deren Einsatz durch internationale Abkommen verboten ist, dürfen in FSC-zertifizierten Betrieben generell (weltweit) nicht zum Einsatz kommen.

b) Zugelassene Pflanzenschutzmittel

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG erstellt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) jährlich eine Liste der Pflanzenschutzmittel, die in seinem Gebiet zugelassen sind, und leitet diese Liste den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu.

Die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland sind im novellierten Pflanzenschutzgesetz vom 14. Mai 1998 geregelt, das auf der Grundlage der EU-Richtlinie (91/414/EWG) basiert.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur dann in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Braunschweig zugelassen sind. Ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel erkennt man am Zulassungszeichen der BBA in Form eines Dreiecks und der Zulassungsnummer.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgt zum Vertrieb oder zur Einfuhr und ab 1. Juli 1998 auch zur Anwendung. Die BBA regelt darüber hinaus die Anwendung über die Fassung der Gebrauchsanleitung mit Angaben zu Anwendungsgebieten und Auflagen. In besonderen Fällen kann sie Anwendungsbestimmungen erteilen. Verstöße gegen solche Anwendungsbestimmungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung darf das Mittel

- keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser haben;
- keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, haben, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach der deutschen FSC-Richtlinie nur im Ausnahmefall behördlicher Anordnungen zur Schädlingsbekämpfung zulässig.

zu Kriterium 6.7: Entsorgung umweltgefährdender Stoffe

Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.94 (in Kraft seit 07.10.96)

zu Kriterium 6.9: Gastbaumarten

Nichtheimische Baumarten werden in Deutschland nur angebaut, wenn deren ökologische Verträglichkeit durch langjährige Anbauerfahrungen oder entsprechende Versuchsergebnisse erwiesen ist. Das heißt, sie müssen mit heimischen Baumarten mischbar sein und dürfen nicht zur Dominanz neigen. Sie müssen eine Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten zulassen, die nicht wesentlich unter der in natürlichen Waldgesellschaften liegt. Sie müssen ihren Beitrag zur Erfüllung der jeweiligen Waldfunktion liefern und sich unter hiesigen Bedingungen natürlich verjüngen lassen.

zu Kriterium 7.1: Forstplanung

Forstplanung in Deutschland findet auf mehreren Ebenen statt.

a) Forstliche Rahmenplanung

Die forstliche Rahmenplanung im Sinne der Raumordnungsplanung ist im § 6 BWaldG vorgegeben. Als Ziele werden dort Strukturverbesserung, Walderhaltung, Nachhaltigkeit der Waldfunktionen, Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit genannt. Die Ziele der Raumordnung sind durch die Landesplanung zu beachten. Die Aufstellung der Rahmenpläne erfolgt länderspezifisch durch die jeweiligen Landesbehörden.

b) Betriebspläne

Die Planung auf Betriebsebene geschieht durch den Betriebsplan (Forsteinrichtung). Betriebspläne sind in Deutschland ab einer Betriebsgröße, die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben, und werden üblicherweise für Betriebe ab 50 ha erstellt. Sie dienen als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Betriebspläne erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

1. Allgemeine Angaben (Waldbesitzer, Forstbetrieb, zuständige Forstbehörde)
2. Objektive Zustandsbeschreibung (Flächenverzeichnis, Bestandesbeschreibungen, Baumarten, IGZ, Vorratsberechnung, Waldschäden)
3. Bemessung des Nutzungssatzes (Ermittlung der nachhaltig jährlichen Nutzungsmöglichkeit, Festsetzung und Begründung des jährlichen Nutzungssatzes)
4. Vorgehen bei anderen Betriebsarten (Plenter-, Nieder-, Mittel-, und Nichtwirtschaftswald)
5. Angabe von Hilfsmitteln und Grundlagen (Methodik, evtl. Ertragstabellen)

c) Betriebsgutachten

Für Betriebe zwischen 30 ha und der länderspezifisch festgelegten Größe, für die Betriebspläne erstellt werden müssen, sind weniger umfangreiche Betriebsgutachten vorgeschrieben. Sie können auf Grund sachverständiger Schätzung erstellt werden. Im Rahmen einer Gruppensertifizierung (s. Anhang III) können Waldbesitzer mit weniger als 30 Hektar Waldbesitz gemeinsam ein solches Betriebsgutachten erstellen.

Betriebsgutachten für Gruppensertifizierungen erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

1. Definition des Betriebszieles und Aufzeigen von Maßnahmen/Möglichkeiten, dieses zu erreichen
2. Beschreibung und Beurteilung des Ist-Zustandes
 - a) forstwirtschaftlich
 - b) landschaftspflegerisch, naturschutzfachlich
3. Beschreibung der waldbaulichen Vorstellungen
4. Herleiten der geplanten und notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach gutachterlicher Einschätzung der Standorte und des aktuellen Waldzustandes.
5. Abschätzen der anfallenden Holzmassen innerhalb der nächsten 10 Jahre
6. Aussagen über die einzusetzenden Arbeitskräfte.
7. Darlegen der geplanten Veränderungen, insbesondere Maßnahmen zum Waldumbau und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Waldes (allgemein und auf Einzelbestände bezogen)

d) Forsteinrichtung

Generell gelten länderweise unterschiedliche Regelungen für öffentlichen und privaten Wald:

Die Pflicht zur Forsteinrichtung besteht im allgemeinen nur für den öffentlichen Wald. Für den Staatswald wird die Forsteinrichtung in der Regel durch eine interne Fachabteilung erstellt; im Kommunalwald besteht meist ebenfalls die Verpflichtung zur Forsteinrichtung. Der Privatwald wird vom Waldgesetz nicht zur Forsteinrichtung verpflichtet, benötigt sie aber aus steuerlichen Gründen.

Die Inhalte der Forsteinrichtung werden vom jeweiligen Ministerium des Landes festgelegt. In Richtlinien zur Einrichtung wird die Gliederung verbindlich genannt, nach der die Arbeit durchgeführt wird. Diese Vorgaben werden als Verwaltungsvorschrift erlassen, z.B. "Forsteinrichtungsdienstanweisung – FED" (Baden-Württemberg) oder "Bewirtschaftungsgrundsätze im Staats- und Gemeindewald sowie mittelfristige Betriebsplanung... – BePla" (Nordrhein-Westfalen).

Beispiele:

1. BADEN-WÜRTTEMBERG

Pflicht: Staats- und Körperschaftswald sind nach periodischen und jährlichen Betriebsplänen zu bewirtschaften (§ 20 (1) LWaldG).

Für Privatwald kann das Ministerium bestimmen, dass für Forstbetriebe von 30 bis 100 Hektar periodische Betriebsgutachten und für Forstbetriebe über 100 Hektar periodische Betriebspläne aufzustellen sind (§ 20 (2) LWaldG).

Inhalte: Das Ministerium kann Grundsätze für Betriebsplanung und ihren Vollzug aufstellen (§ 53 LWaldG). Regelungen zu den Inhalten werden unter § 50 LWaldG gegeben.

2. NORDRHEIN-WESTFALEN

Pflicht: Der Gemeindewald muss einen Betriebs- und Wirtschaftsplan haben (§§ 33-34 LForstG), ebenso sonstiger öffentlicher Wald (§ 37 LForstG).

Inhalte: Das Ministerium regelt Mindestinhalte des Betriebsplanes (§ 36 LForstG).

Beschreibungen der betroffenen Wälder entsprechend dem Kriterium 7.1a bis 7.1e und 7.1i sind normaler Standard der verschiedenen Landesvorgaben.

Für den Privatwald ergibt sich die Notwendigkeit zur Forsteinrichtung aus dem Einkommensteuergesetz (EStG). Die Besteuerung des Betriebes erfolgt gemäß den Einnahmen, die in der Buchführung nachgewiesen werden. Es wird zusätzlich überprüft, ob die tatsächlich genutzte Holzmenge der Nutzungsmöglichkeit des Betriebes entspricht. In Zweifelsfällen kann das Finanzamt eine Schätzung der Nutzungsmöglichkeit vornehmen, insbesondere wenn der Betrieb keine Herleitung vorweisen kann.

Von besonderer Bedeutung ist § 34b EStG. Nach ihm können bei Kalamitäten die Steuersätze für Einnahmen aus dem Holzverkauf reduziert werden, wenn unplanmäßige Nutzungen vorliegen. Diese Regel ist aber nur anwendbar, wenn ein amtlich anerkannter Betriebsplan vorliegt, der die planmäßigen Nutzungsmengen ermittelt. Dieser Betriebsplan muss den jeweiligen Landesvorschriften zur Forsteinrichtung entsprechen, um anerkannt zu werden.

Anhang III: Gruppensertifizierung

Erarbeitet vom Fachausschuss "Gruppensertifizierung"

1 Allgemeines

Neben der einzelbetrieblichen Zertifizierung, die für große Waldbesitzer angemessen ist, wurde vom FSC das Instrument der Gruppensertifizierung entwickelt.¹ Damit können auch kleinere Privat- und Kommunalforstbetriebe kostengünstig zertifiziert werden.

Gruppensertifizierung bedeutet, dass nicht jeder einzelne Betrieb zertifiziert wird, sondern eine Gruppe von Forstbetrieben, die von einer Gruppenvertretung (*group entity*) repräsentiert werden. Die Konsequenz ist, dass die Gruppenvertretung das Zertifikat bekommt, nicht der einzelne Waldbesitzer. Die Weitergabe des Zertifikats von der Gruppenvertretung an die Gruppenmitglieder erfolgt im Innenverhältnis

1.1 Voraussetzungen zur Gruppensertifizierung

Gruppensertifizierung setzt voraus, dass die Verantwortlichkeiten für die Zertifizierung (d.h. Einhaltung der FSC Standards sowie organisatorische Verantwortlichkeiten bei Evaluierung und Monitoring, Kommunikation mit Zertifizierer) teilweise auf die Gruppenvertretung (Geschäftsführung der Gruppe oder Bevollmächtigten) übertragen werden und nur teilweise von den einzelnen, der Gruppe angehörenden Waldbesitzern wahrgenommen werden. Die Verteilung der Verantwortlichkeit zwischen Gruppenvertretung und Einzelmitglied ist in einem Vertrag eindeutig zu definieren.

Die Gruppenvertretung ist gegenüber dem Zertifizierer für die Einhaltung der FSC-Standards und Zertifizierungsanforderungen auf den Waldflächen der Gruppenmitglieder, für die das Zertifikat erteilt wurde, verantwortlich.

1.2 Unterschiedliche Gruppen und Gruppenvertretung

Gruppen, die eine Zertifizierung beantragen, können sehr unterschiedliche rechtliche und organisatorische Formen haben. Eine grundsätzliche Gemeinsamkeit ist, dass sie eine unabhängige juristische Einheit bzw. Person darstellen. Im folgenden sind einige Möglichkeiten aufgeführt:

- Forstlicher Zusammenschluss, z.B. Forstbetriebsgemeinschaft
- "Zertifizierungs-Zusammenschluss", d.h. mehrere Einzelbetriebe schließen sich zum Zweck der gemeinsamen Zertifizierung zusammen.
- Interessenverband, z.B. Waldbesitzervereinigung, Kommunalwaldverband
- Forst-Consulting, d.h. auch eine Einzelperson, die für die Bewirtschaftung mehrerer Wälder verantwortlich ist, kann als juristische Person die Zertifizierung für ihre Klienten gemeinsam beantragen.
- Forstamt für Kleinprivatwald (Einzelbetriebe kleiner 30 ha)

Die Gruppe muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Die Gestaltung eines Gruppensertifizierungssystems, d.h. die Verteilung und Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen der Gruppe (Geschäftsführung der Gruppe) und Einzelmitgliedern, liegt bei der jeweiligen Gruppe und kann daher sehr unterschiedliche Formen annehmen (s. Anlage). In der Praxis beruhen solche Systeme meist auf klar definierten Regeln für Gruppenmitgliedschaft, denen sich der einzelne z.B. durch Vertrag oder Einverständniserklärung mit der Gruppe verpflichtet. Als unbedingte Notwendigkeit ist anzusehen, dass die Gruppe über funktionierende organisatorische Strukturen verfügt.

¹ FSC Guidelines for Certification Bodies: Group Certification (Doc.3.6.1 – 31. Juli 1998)

1.3 Teilzertifizierung einer Gruppe

Bereits bestehende Zusammenschlüsse müssen nicht die Zertifizierung der Waldfläche aller ihrer Mitglieder beantragen. Beispiel: Ein forstlicher Zusammenschluss kann die Zertifizierung beantragen. Er schließt dann mit den Einzelmitgliedern, die unter das Gruppensertifikat fallen wollen, Einzelverträge über die Rechte und Pflichten der Gruppenvertretung und des Einzelmitgliedes. Das Sertifikat gilt für die Gruppe, wird aber nur wirksam für die Mitglieder, die dies ausdrücklich wünschen. (Teilzertifizierung). Weitere Gruppenmitglieder können nach der Zertifizierung beitreten. Dabei sind Regelungen zu treffen, ab wann die später eingetretenen Mitglieder ihre Produkte mit dem FSC-Logo versehen dürfen (z.B. nach einer Übergangszeit oder nach dem nächsten Monitoring).

Bei einer Teilzertifizierung muss gewährleistet sein, dass die Vermarktung von Holz, das das FSC-Siegel trägt und Holz aus nicht dem Sertifikat unterliegenden Waldflächen getrennt erfolgt.

2 Anforderungen an die Gruppe und die Gruppenmitglieder

Die Durchführung der Gruppensertifizierung und eine mit möglichst geringen Kosten behaftete Zertifizierung setzt eine funktionierende Organisation und organisatorische Vorarbeiten voraus.

Neben den finanziellen Vorteilen, die eine Zertifizierung für kleinere Waldbesitzer überhaupt erst ermöglicht, kann sich aus den Zusammenschluss auch eine weitergehende Zusammenarbeit und die gemeinsame Vermarktung von Holz ergeben.

2.1 Administrative und organisatorische Bündelung für die Evaluierung

Geschäftsabwicklung, Korrespondenz, Verhandlungen, etc. mit dem Zertifizierer werden ausschließlich von der Geschäftsführung der Gruppe besorgt, die Informationen von und an Mitglieder weitergibt. Voraussetzung dafür ist, dass Dokumentation der Betriebsplanung und des Betriebsvollzugs zentral zugänglich ist, d.h. dass die Geschäftsstelle der Gruppe ein Verzeichnis aller im Gruppensertifikat registrierten Gruppenmitglieder mit entsprechender Dokumentation (Karten, Betriebsgutachten, etc.) führt und die Gruppenmitglieder den Betriebsvollzug an die Geschäftsstelle melden.

Wird der Betriebsvollzug nicht in Form von z. B. Jahreslisten an die Geschäftsstelle gemeldet, erhöht sich der Evaluierungsaufwand erheblich, da die Unterlagen bei den Einzelmitgliedern eingesehen werden müssen.

2.2 Betriebsgutachten bei Betrieben kleiner 150 ha

Wie unter Prinzip 7 bereits festgehalten, können Betriebe unter 150 ha statt eines Betriebswerkes gemäß Forsteinrichtung ein Betriebsgutachten erstellen. Im Rahmen der Gruppensertifizierung soll gelten, dass Betriebe unter 30 ha eine „Untergruppe“ mit gemeinsamem Betriebsgutachten und gemeinsamem Wirtschaftsplan bilden können. Diese Untergruppe der Betriebe unter 30 ha wird somit wie ein Waldbesitzer behandelt.

2.3 Übertragung von Verantwortlichkeiten auf den Gruppenverband im Bereich Bewirtschaftung und internes Monitoring

Die Kosten für die Evaluierung durch den Zertifizierer können durch eine Verringerung der notwendigen Stichprobenzahl erheblich reduziert werden. Die Art und Weise des Stichprobenumfangs ist vom Zertifizierer den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Gruppensertifizierung allein ist keine ausreichende Begründung für eine Stichprobenverringernng. Voraussetzung für eine Verringerung des Evaluationsaufwandes ist vielmehr eine relativ einheitliche Bewirtschaftung sowie ein gut funktionierendes internes Monitoring- und Kontrollsystem, dessen Effektivität vom Zertifizierer dann nur noch überprüft wird. Dadurch verringert sich der Umfang der Überprüfung der Einzelbetriebe und die Feldarbeit. Demnach können Gruppen, die sich entscheiden, im Rahmen ihres Gruppensertifizierungssystems die unter

Prinzip 8 geforderten Monitoringaufgaben des Einzelbetriebs auf den Gruppenverband zu übertragen, die Kosten der Zertifizierung senken.

2.4 Außenwirkung der Gruppenvertretung

Die Gruppenvertretung ist alleine verantwortlich für die Übernahme sämtlicher Kosten gegenüber der Zertifizierungsorganisation. Die Verteilung dieser Kosten auf die Mitglieder erfolgt intern.

Die Gruppenvertretung muss dem Zertifizierer gegenüber vertraglich die Verantwortung für die vollständige Umsetzung der Prinzipien und Kriterien des FSC durch sämtliche zertifizierte Mitglieder übernehmen. Es muss außerdem eindeutig geklärt und dokumentiert sein, inwieweit die Gruppenvertretung Verantwortung beispielsweise bezüglich der Wirtschaftsplanung, Durchführung der Holzernte, Holzvermarktung etc. innerhalb der Gruppe übernimmt.

Die Gruppenvertretung sollte für die vollständige Umsetzung sämtlicher Auflagen und Bedingungen verantwortlich sein, die mit der Zertifizierung verbunden sind.

Die Gruppenvertretung kann Mitglieder bei zuvor festgelegten Verstößen gegen die beiderseitigen Vereinbarungen ausschließen. Dies ist notwendig, um der möglichen Aberkennung des Zertifikates entgegenzuwirken.

2.5 Standards bei Gruppensertifizierung

Bei der Gruppensertifizierung werden die gleichen Standards angewandt wie bei einer einzelbetrieblichen Zertifizierung. Die Anforderungen an den einzelnen Forstbetrieb sind bei der Gruppensertifizierung die gleichen wie bei einer einzelbetrieblichen Zertifizierung des jeweiligen Forstbetriebs.

3 Stellung der Gruppenmitglieder und Anforderungen

3.1 Anforderungen an die Mitgliedschaft

Die Mitglieder müssen die Akzeptanz der FSC-Richtlinien und der Auflagen und Inhalte der Zertifizierung schriftlich erklären. Die Mitglieder sind verantwortlich für die Einhaltung der FSC-Standards bei der Waldbewirtschaftung, der Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und die Umsetzung der im Zertifizierungsbericht festgelegten Maßnahmen. In dem Vertrag zwischen Einzelmitglied und Gruppenvertretung muss festgelegt sein, welche Verantwortlichkeiten auf die Gruppenvertretung übertragen werden.

3.2 Information der Gruppenmitglieder

Die Gruppenvertretung muss jedem Mitglied Zugang zu Informationen über die Bedingungen der Gruppenmitgliedschaft und Zertifizierung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere die FSC-Standards, Erklärungen des Zertifizierungsprozesses und der damit verbundenen Rechte des FSC und der Zertifizierer auf Information über und Zugang zu den Betrieben. Auch die für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen müssen eindeutig benannt sein.

Dazu zählt auch eine Übersicht der Verpflichtungen des Einzelbetriebs bezüglich gegenseitiger Information, Verwendung eines Kennzeichnungssystems für zertifiziertes Holz und Anforderungen an die Vermarktung zertifizierter Produkte sowie die Kosten der Zertifizierung. Es ist nicht nötig, dass jedes einzelne Mitglied diese Unterlagen besitzt, aber es muss jedes Mitglied Zugang zu ihnen haben.

3.3 Gruppendokumentation

Die Gruppenvertretung muss vollständige Unterlagen über sämtliche Mitglieder der Gruppe besitzen: Namen, Adressen und Datum des Beginns und des Endes der Mitgliedschaft sowie die betroffenen Flächengrößen.

Als weitere Informationen sollten die Dokumentation der mittelfristigen Planung und des Betriebsvollzugs (Jahreslisten) zentral zugänglich sein, Eigentumsnachweise, Einverständniserklärung.

Der Verkauf von Holz mit FSC-Siegel ist zu dokumentieren, ebenso die innerbetriebliche Herkunft des Holzes (welche Abt.).

Ebenso sind die Ergebnisse des internen Monitorings aufzubewahren.

Grafik: Aufgaben- und Verantwortungsverteilung

Die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen Gruppenvertretung und Einzelmitgliedern kann je nach Betriebsstruktur sehr unterschiedlich sein:

**Gruppen-
vertretung**

Aufgaben:

- beantragt Zertifizierung
- organisatorische und administrative Verantwortlichkeit (internes Monitoring- und Kontrollsystem)
- Kontakt mit Zertifizierer
- Dokumentation für die Gruppe und Gruppenmitglieder (Mitgliederliste, Waldfläche, Maßnahmen)

weitere Aufgaben (soweit von den Mitgliedern übertragen):

- gemeinsame Bewirtschaftung und Holzvermarktung
- laufende Dokumentation der Maßnahmen.

Ausführung:

Geschäftsführung, Vorstand oder Bevollmächtigter

Interne Kontrolle

Informationsfluss

**Einzel-
mitglieder**

- Einhaltung der FSC-Kriterien
 - Bewirtschaftung
 - Dokumentation
- (soweit nicht an Gruppe übertragen)

Beispiel A

- Einhaltung der FSC-Kriterien
 - Bewirtschaftung
- (Dokumentation an Gruppe übertragen)

Beispiel B

- Einhaltung der FSC-Kriterien
- (Bewirtschaftung und Dokumentation an Gruppe übertragen)

Beispiel C

Anhang IV: Änderungen im Deutschen FSC-Standard

1 Änderungen der Fassung vom 28. November 2001

Vorbemerkungen: Mit der Fassung vom 28. November 2001 wurde der FSC nach Erfüllung von Vorbedingungen als Deutscher FSC-Standard anerkannt. In dieser Fassung hat der FSC Bedingungen formuliert. Folgende Änderungen wurden daher von der FSC Arbeitsgruppe vorgenommen und am 28. Juli 2004 vom FSC als Erfüllung der Bedingungen anerkannt.

- 1) Zusammenfassung von Teil A und Teil B: In der vorliegenden Fassung wurden die beiden bislang existierenden Teile des Standards in ein Dokument zusammengeführt. Inhaltliche Änderungen wurden in der Einleitung nur insofern vorgenommen, als hier auf diese beiden Teile Bezug genommen wurde.
- 2) Ergänzungen Kriterium 5.5.: Indikatoren 5.5.3 und 5.5.4
- 3) Ergänzungen zu Kriterium 6.1.: Indikatoren 6.1.1 bis 6.1.5 und Erklärungen im Glossar (Anhang I) zu „umweltbezogene Grundlagenerhebungen“ und „umweltbezogene Raum- und Fachplanungen“. Erweiterungen im Erläuterungstext zu Prinzip 6.
- 4) Ergänzungen zu Kriterium 6.9: Indikator 6.9.2
- 5) Ergänzungen zu Kriterium 8.2.: Anmerkungen zu Betrieben unter 150 ha Betriebsgröße.
- 6) Ergänzungen in der Einleitung: Erläuterungen zur Einhaltung des Standards (major failures).
- 7) Korrektur eines Schreibfehler: Änderung von Schlichtungsgremium des FSC A.C. in Schlichtungsgremium der FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. (Indikator 1.4.1)

Impressum

Herausgeber:

FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V.

Postfach 5810
D-79026 Freiburg

Tel.: +49 (0) 761 / 386 53-50
Fax: +49 (0) 761 / 386 53-79

E-Mail: info@fsc-deutschland.de
Internet: www.fsc-deutschland.de